



Rat der
Europäischen Union

061887/EU XXVI. GP
Eingelangt am 15/04/19

Brüssel, den 4. April 2019
(OR. en)

7750/19

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0332(COD)

CODEC 757
ENV 331
SAN 167
CONSOM 120
PE 117

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die Qualität von Wasser für den menschlichen
Gebrauch (Neufassung)
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 25. bis 28. März 2019)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Michel DANTIN (PPE – FR), hat im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit einen Bericht zu dem Richtlinienvorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 160 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1-160) zu dem Vorschlag.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 28. März 2019 den Bericht zum Richtlinienvorschlag angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten¹.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (COM(2017)0753 – C8-0019/2018 – 2017/0332(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0753),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8- 0019/2018),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom tschechischen Abgeordnetenhaus, dem irischen Parlament, dem österreichischen Bundesrat und dem Unterhaus des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Juli 2018²,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 16. Mai 2018³,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten⁴,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 18. Mai 2018 an den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gemäß Artikel 104 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- gestützt auf die Artikel 104 und 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8- 0288/2018),

² ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 107.

³ ABl. C 367 vom 5.10.2018, S. 46.

⁴ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest⁵;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁵ Dieser Standpunkt entspricht den am 23. Oktober 2018 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2018)0397).

Abänderungen 161, 187, 206 und 213

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) In der Richtlinie 98/83/EG ist der rechtliche Rahmen festgelegt, um die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit zu schützen. Mit der vorliegenden Richtlinie sollte dasselbe Ziel verfolgt werden. Zu diesem Zweck sind auf Unionsebene die Mindestanforderungen festzulegen, denen das für diesen Zweck bestimmte Wasser entsprechen muss. Die Mitgliedstaaten sollten *die* erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch frei von Mikroorganismen und Stoffen ist, die in bestimmten Fällen eine potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen, und dass es diesen Mindestanforderungen entspricht.

Geänderter Text

(2) In der Richtlinie 98/83/EG ist der rechtliche Rahmen festgelegt, um die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit zu schützen. Mit der vorliegenden Richtlinie sollte dasselbe Ziel verfolgt ***und der allgemeine Zugang zu derartigem Wasser für alle Menschen in der Union bereitgestellt*** werden. Zu diesem Zweck sind auf Unionsebene die Mindestanforderungen festzulegen, denen das für diesen Zweck bestimmte Wasser entsprechen muss. Die Mitgliedstaaten sollten ***alle*** erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch frei von Mikroorganismen und Stoffen ist, die in bestimmten Fällen eine potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen, und dass es diesen Mindestanforderungen entspricht.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Gemäß der Mitteilung der Kommission vom 2. Dezember 2015 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Den Kreislauf

schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“ sollte mit dieser Richtlinie angestrebt werden, die Effizienz und Nachhaltigkeit der Wasserressourcen zu fördern und damit die Ziele im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft zu erreichen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Das Menschenrecht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 28. Juli 2010 als ein Menschenrecht anerkannt; daher sollte der Zugang zu sauberem Trinkwasser nicht dadurch beschränkt werden, dass sich die Endnutzer dies nicht leisten können.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Zwischen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} und der vorliegenden Richtlinie muss Kohärenz bestehen.

^{1a} Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2d) In den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie sollten die nationale Situation und die Bedingungen für die Wasserversorger in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Natürliche Mineralwässer und Wässer, die Arzneimittel sind, sind aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen, da diese Wässer unter die Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁸ bzw. die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹ fallen. Die Richtlinie 2009/54/EG betrifft jedoch sowohl natürliche Mineralwässer als auch Quellwässer, und nur die erstgenannte Kategorie sollte vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen werden. Gemäß Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/54/EG muss Quellwasser den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie entsprechen. Wasser für den menschlichen Gebrauch, das in Flaschen oder Behältnissen zum Verkauf angeboten oder bei der Herstellung, Zubereitung oder Bearbeitung von Lebensmitteln verwendet wird, muss bis zur Stelle der Einhaltung (***d. h. bis zum Wasserhahn***) den Bestimmungen dieser

(3) Natürliche Mineralwässer und Wässer, die Arzneimittel sind, sind aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen, da diese Wässer unter die Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁸ bzw. die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹ fallen. Die Richtlinie 2009/54/EG betrifft jedoch sowohl natürliche Mineralwässer als auch Quellwässer, und nur die erstgenannte Kategorie sollte vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen werden. Gemäß Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/54/EG muss Quellwasser den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie entsprechen. ***Diese Verpflichtung darf sich jedoch nicht auf die in Anhang I Teil A der vorliegenden Richtlinie angeführten mikrobiologischen Parameter erstrecken.*** Wasser für den menschlichen Gebrauch, ***aus der öffentlichen Wasserversorgung oder privaten Brunnen,*** das in Flaschen oder

Richtlinie entsprechen und sollte danach gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁰ als Lebensmittel angesehen werden.

Behältnissen zum Verkauf angeboten oder bei der **gewerblichen** Herstellung, Zubereitung oder Bearbeitung von Lebensmitteln verwendet wird, muss **grundsätzlich weiterhin** bis zur Stelle der Einhaltung den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen und sollte danach gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁰ als Lebensmittel angesehen werden. **Werden die geltenden Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit erfüllt, sollten die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten befugt sein, die Wiederverwendung von Wasser in der Nahrungsmittelindustrie zu genehmigen.**

⁶⁸ Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (Neufassung) (ABl. L 164 vom 26.6.2009, S. 45).

⁶⁹ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

⁷⁰ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

⁶⁸ Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (Neufassung) (ABl. L 164 vom 26.6.2009, S. 45).

⁶⁹ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

⁷⁰ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Im Anschluss an die Europäische Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser (Right2Water)⁷¹ wurde eine unionsweite öffentliche Konsultation eingeleitet, und die Richtlinie 98/83/EG wurde auf ihre Effizienz und Leistungsfähigkeit hin bewertet (REFIT-Bewertung)⁷². Dabei wurde deutlich, dass einige Bestimmungen der Richtlinie 98/83/EG aktualisiert werden müssen. Es wurden vier Bereiche ermittelt, in denen Verbesserungen möglich sind: die Liste der qualitätsbasierten Parameterwerte, die nur begrenzte Anwendung eines risikobasierten Ansatzes, die unpräzisen Bestimmungen zur Information der Verbraucher und die Disparitäten zwischen Zulassungssystemen für Materialien, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen. Außerdem wurde im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser als besonderes Problem festgestellt, dass ein Teil der Bevölkerung **und insbesondere** ausgegrenzte Gruppen keinen Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch haben; dieser Zugang stellt auch eine Verpflichtung gemäß dem **Nachhaltigkeitsziel 6** der **UN-Agenda 2030** dar. Ein letztes festgestelltes Problem ist das allgemein fehlende Bewusstsein für die Bedeutung von Wasserleckagen, die darauf zurückgehen, dass zu wenig in die Wartung und Erneuerung der Wasserinfrastruktur investiert wird. **Darauf wurde** auch im Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Wasserinfrastruktur hingewiesen⁷³.

Geänderter Text

(4) Im Anschluss an die Europäische Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser (Right2Water)⁷¹, **in deren Rahmen die Union aufgefordert wurde, sich stärker für die Verwirklichung eines allgemeinen Zugangs zu Wasser einzusetzen**, wurde eine unionsweite öffentliche Konsultation eingeleitet, und die Richtlinie 98/83/EG wurde auf ihre Effizienz und Leistungsfähigkeit hin bewertet (REFIT-Bewertung)⁷². Dabei wurde deutlich, dass einige Bestimmungen der Richtlinie 98/83/EG aktualisiert werden müssen. Es wurden vier Bereiche ermittelt, in denen Verbesserungen möglich sind: die Liste der qualitätsbasierten Parameterwerte, die nur begrenzte Anwendung eines risikobasierten Ansatzes, die unpräzisen Bestimmungen zur Information der Verbraucher und die Disparitäten zwischen Zulassungssystemen für Materialien, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, **sowie die Auswirkungen, die das auf die menschliche Gesundheit hat**. Außerdem wurde im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser als besonderes Problem festgestellt, dass ein Teil der Bevölkerung

– *darunter schutzbedürftige und*
ausgegrenzte Gruppen – *nur*
eingeschränkten oder gar keinen Zugang
zu *erschwinglichem* Wasser für den
menschlichen Gebrauch haben; dieser
Zugang stellt auch eine Verpflichtung
gemäß dem *Ziel für nachhaltige*
Entwicklung 6 der Agenda 2030 der
Vereinten Nationen dar. *In diesem*
Zusammenhang hat das Europäische das
Recht auf Zugang zu Wasser für den
menschlichen Gebrauch für alle
Menschen in der Union anerkannt. Ein
letztes festgestelltes Problem ist das
allgemein fehlende Bewusstsein für die
Bedeutung von Wasserleckagen, die darauf
zurückgehen, dass zu wenig in die Wartung
und Erneuerung der Wasserinfrastruktur
investiert wird – *worauf* auch im
Sonderbericht des Europäischen
Rechnungshofs über die
Wasserinfrastruktur⁷³ hingewiesen *wurde* –
und dass es bisweilen an entsprechenden
Kenntnissen über die Wassersysteme
mangelt.

⁷¹ COM(2014)0177.

⁷² SWD(2016)0428.

⁷³ Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs *SR 12/2017*: „Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie: In Bulgarien, Ungarn und Rumänien wurden eine höhere Wasserqualität und ein besserer Zugang zu Wasser erreicht, aber der Investitionsbedarf

⁷¹ COM(2014)0177.

⁷² SWD(2016)0428.

⁷³ Sonderbericht *Nr. 12/2017* des Europäischen Rechnungshofs: „Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie: In Bulgarien, Ungarn und Rumänien wurden eine höhere Wasserqualität und ein besserer Zugang zu Wasser erreicht, aber der Investitionsbedarf

ist nach wie vor hoch.“

ist nach wie vor hoch.“

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Damit die ehrgeizigen Ziele, die im Rahmen des Ziels für nachhaltige Entwicklung 6 der Vereinten Nationen festgelegt wurden, erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Aktionspläne umzusetzen, um den allgemeinen und gleichberechtigten Zugang zu sicherem und erschwinglichem Trinkwasser für alle Menschen bis 2030 sicherzustellen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Das Europäische Parlament nahm am 8. September 2015 eine Entschließung zu den Folgemaßnahmen zu der Europäischen Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser an.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Wasser für den menschlichen Gebrauch spielt bei den laufenden Maßnahmen der Europäischen Union für

einen stärkeren Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor Chemikalien mit endokriner Wirkung eine entscheidende Rolle. Die Regulierung von Chemikalien mit endokriner Wirkung in dieser Richtlinie stellt einen vielversprechenden Schritt im Einklang mit der aktualisierten EU-Strategie für Chemikalien mit endokriner Wirkung dar, die die Kommission unverzüglich vorlegen muss.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Liegen keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Beurteilung der Frage des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch einen in Wasser für den menschlichen Gebrauch enthaltenen Stoff oder zur Bestimmung eines zulässigen Werts für das Vorhandensein dieses Stoffs vor, sollte dieser Stoff im Sinne des Vorsorgeprinzips bis zum Vorliegen aussagekräftigerer wissenschaftlicher Daten auf eine Beobachtungsliste gesetzt werden. Dementsprechend sollten die Mitgliedstaaten diese neu entstehenden Parameter gesondert überwachen.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Indikatorparameter haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit. Sie spielen jedoch eine wichtige Rolle, wenn es gilt, festzustellen, wie Anlagen zur Wassergewinnung und -abgabe funktionieren, und die Wasserqualität zu bewerten. Sie können dabei helfen, Mängel bei der Wasseraufbereitung zu ermitteln, und spielen auch eine wichtige Rolle dabei, das Vertrauen der Verbraucher in die Wasserqualität zu stärken und aufrechtzuerhalten. Daher sollten sie von den Mitgliedstaaten überwacht werden.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, Werte für zusätzliche Parameter, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, festzusetzen, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit in ihrem Hoheitsgebiet erforderlich ist.

(7) Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, Werte für zusätzliche Parameter, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, festzusetzen, wenn dies ***für die uneingeschränkte Anwendung des Vorsorgeprinzips und*** zum Schutz der menschlichen Gesundheit in ihrem Hoheitsgebiet erforderlich ist.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Präventive Sicherheitsplanung und risikobasierte Elemente wurden in der Richtlinie 98/83/EG nur in begrenztem Maße berücksichtigt. Die ersten Elemente eines risikobasierten Ansatzes wurden bereits 2015 mit der Richtlinie (EU) 2015/1787 eingeführt, mit der die Richtlinie 98/83/EG dahingehend geändert wurde, dass die Mitgliedstaaten von den von ihnen eingeführten Überwachungsprogrammen abweichen dürfen, sofern glaubwürdige Risikobewertungen durchgeführt werden, die sich auf die Leitlinien der WHO für die Qualität von Trinkwasser⁷⁶ stützen können. Diese Leitlinien, in denen das Konzept des „Wassersicherheitsplans“ festgelegt ist, sowie die Norm EN **15975-2** (Sicherheit der Trinkwasserversorgung) bilden international anerkannte Grundsätze für die Gewinnung, Verteilung, Überwachung und Parameteranalyse von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Sie sollten in dieser Richtlinie beibehalten werden. Um sicherzustellen, dass sich diese Grundsätze nicht auf Überwachungsaspekte beschränken, um Zeit und Ressourcen auf wirklich bedeutende Risiken und kostenwirksame Maßnahmen an der Quelle zu konzentrieren und um Analysen und Anstrengungen für nicht relevante Fragen zu vermeiden, sollte ein vollständiger risikobasierter Ansatz für die gesamte Versorgungskette vom Entnahmegebiet über die Verteilung bis zum Wasserhahn eingeführt werden. Dieser Ansatz sollte drei Komponenten umfassen: erstens eine Bewertung der Gefahren im Zusammenhang mit dem Entnahmegebiet („Gefahrenbewertung“) durch den Mitgliedstaat im Einklang mit den WHO-Leitlinien und dem WHO-Handbuch für

Geänderter Text

(8) Präventive Sicherheitsplanung und risikobasierte Elemente wurden in der Richtlinie 98/83/EG nur in begrenztem Maße berücksichtigt. Die ersten Elemente eines risikobasierten Ansatzes wurden bereits 2015 mit der Richtlinie (EU) 2015/1787 eingeführt, mit der die Richtlinie 98/83/EG dahingehend geändert wurde, dass die Mitgliedstaaten von den von ihnen eingeführten Überwachungsprogrammen abweichen dürfen, sofern glaubwürdige Risikobewertungen durchgeführt werden, die sich auf die Leitlinien der WHO für die Qualität von Trinkwasser⁷⁶ stützen können. Diese Leitlinien, in denen das Konzept des „Wassersicherheitsplans“ festgelegt ist, sowie die Norm EN **15975-2** (Sicherheit der Trinkwasserversorgung) bilden international anerkannte Grundsätze für die Gewinnung, Verteilung, Überwachung und Parameteranalyse von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Sie sollten in dieser Richtlinie beibehalten werden. Um sicherzustellen, dass sich diese Grundsätze nicht auf Überwachungsaspekte beschränken, um Zeit und Ressourcen auf wirklich bedeutende Risiken und kostenwirksame Maßnahmen an der Quelle zu konzentrieren und um Analysen und Anstrengungen für nicht relevante Fragen zu vermeiden, sollte ein vollständiger risikobasierter Ansatz für die gesamte Versorgungskette vom Entnahmegebiet über die Verteilung bis zum Wasserhahn eingeführt werden. Dieser Ansatz sollte ***sich auf die im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG gewonnenen Erkenntnisse und umgesetzten Maßnahmen stützen und sollte den Auswirkungen des Klimawandels auf die Ressource Wasser besser Rechnung***

den Wassersicherheitsplan⁷⁷, zweitens die Möglichkeit für das Versorgungsunternehmen, die Überwachung auf die Hauptrisiken abzustimmen („Risikobewertung der Versorgung“) und drittens eine Bewertung der von Hausinstallationen möglicherweise ausgehenden Risiken (z. B. Legionella oder Blei) durch den Mitgliedstaat („Risikobewertung von Hausinstallationen“). Diese Bewertungen sollten regelmäßig überprüft werden, u. a. als Reaktion auf Bedrohungen aufgrund von klimabedingten Wetterextremen, bekannte Änderungen der menschlichen Tätigkeit im Entnahmegebiet oder quellbezogene Vorfälle. Der risikobasierte Ansatz gewährleistet einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden **und** den Versorgungsunternehmen.

*tragen. Der risikobasierte Ansatz sollte drei Komponenten umfassen: erstens eine Bewertung der Gefahren im Zusammenhang mit dem Entnahmegebiet („Gefahrenbewertung“) durch den Mitgliedstaat im Einklang mit den WHO-Leitlinien und dem WHO-Handbuch für den Wassersicherheitsplan⁷⁷, zweitens die Möglichkeit für das Versorgungsunternehmen, die Überwachung auf die Hauptrisiken abzustimmen („Risikobewertung der Versorgung“) und drittens eine Bewertung der von Hausinstallationen möglicherweise ausgehenden Risiken (z. B. Legionella oder Blei) durch den Mitgliedstaat, **wobei ein besonderer Schwerpunkt auf sogenannte prioritäre Räumlichkeiten gelegt werden sollte** („Risikobewertung von Hausinstallationen“). Diese Bewertungen sollten regelmäßig überprüft werden, u. a. als Reaktion auf Bedrohungen aufgrund von klimabedingten Wetterextremen, bekannte Änderungen der menschlichen Tätigkeit im Entnahmegebiet oder quellbezogene Vorfälle. Der risikobasierte Ansatz gewährleistet einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, den Versorgungsunternehmen **und anderen Akteuren, einschließlich derjenigen, die für die Verunreinigungsquelle bzw. -gefahr verantwortlich sind.** **Ausnahme sollte die Anwendung des risikobasierten Ansatzes an die spezifischen Einschränkungen von Seefahrzeugen angepasst werden, die Wasser entsalzen und Fahrgäste befördern. Seefahrzeuge unter europäischer Flagge müssen sich in an den internationalen Rechtsrahmen halten, wenn sie in internationalen Gewässern fahren. Darüber hinaus unterliegen der Transport und die Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch an Bord von Seefahrzeugen bestimmten Einschränkungen, was bedeutet, dass die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie entsprechend angepasst werden***

⁷⁶ Guidelines for drinking water quality, vierte Auflage, Weltgesundheitsorganisation, 2011, http://www.who.int/water_sanitation_health/publications/2011/dwq_guidelines/en/index.html

⁷⁷ Water Safety Plan Manual: step-by-step risk management for drinking water suppliers, Weltgesundheitsorganisation, 2009, http://apps.who.int/iris/bitstream/10665/75141/1/9789241562638_eng.pdf

sollten.

⁷⁶ Guidelines for drinking water quality (**Leitlinien für die Trinkwasserqualität**), vierte Auflage, Weltgesundheitsorganisation, 2011, http://www.who.int/water_sanitation_health/publications/2011/dwq_guidelines/en/index.html.

⁷⁷ Water Safety Plan Manual: step-by-step risk management for drinking water suppliers (**Handbuch für den Wassersicherheitsplan: Schritt-für-Schritt-Risikomanagement für Trinkwasserversorger**), Weltgesundheitsorganisation, 2009, http://apps.who.int/iris/bitstream/10665/75141/1/9789241562638_eng.pdf.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Eine ineffiziente Nutzung von Wasserressourcen, insbesondere im Zusammenhang mit Leckagen in der Wasserversorgungsinfrastruktur, führt zu einer übermäßigen Ausbeutung der knappen Wasserressourcen für den menschlichen Gebrauch. Dadurch werden die Mitgliedstaaten in erheblichem Maß daran gehindert, die im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Ziele zu erreichen.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) **Die** Gefahrenbewertung sollte **darauf ausgerichtet sein**, den für die Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern, indem beispielsweise die Belastungen reduziert werden, die zur Verunreinigung von Wasserkörpern führen, denen Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Gefahren und mögliche Verunreinigungsquellen im Zusammenhang mit diesen Wasserkörpern ermitteln und die Schadstoffe überwachen, die sie beispielsweise wegen der ermittelten Gefahren (z. B. Mikroplastik, Nitrate, Pestizide oder im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁸ identifizierte Arzneimittel), wegen ihres natürlichen Vorkommens im Entnahmegebiet (z. B. Arsen) oder aufgrund von Informationen der Versorgungsunternehmen (z. B. plötzlicher Anstieg eines Parameters im Rohwasser) für relevant erachten. **Diese Parameter** sollten als Anzeiger dienen, die Maßnahmen der zuständigen Behörden auslösen, um in Zusammenarbeit mit **Versorgungsunternehmen und Interessenträgern** die Belastung der Wasserkörper zu mindern (z. B. Präventions- und Minderungsmaßnahmen einschließlich, wo erforderlich, Untersuchungen zum Verständnis der Auswirkungen auf die Gesundheit), diese Wasserkörper zu schützen und gegen die Verunreinigungsquelle vorzugehen.

Geänderter Text

(9) **Bei der** Gefahrenbewertung sollte **ein ganzheitlicher Ansatz für die Risikobewertung angewandt werden, der auf dem ausdrücklichen Ziel beruht**, den für die Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern, indem beispielsweise die Belastungen reduziert werden, die zur **Verunreinigung bzw. der Gefahr der** Verunreinigung von Wasserkörpern führen, denen Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Gefahren und mögliche Verunreinigungsquellen im Zusammenhang mit diesen Wasserkörpern ermitteln und die Schadstoffe überwachen, die sie beispielsweise wegen der ermittelten Gefahren (z. B. Mikroplastik, Nitrate, Pestizide oder im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁸ identifizierte Arzneimittel), wegen ihres natürlichen Vorkommens im Entnahmegebiet (z. B. Arsen) oder aufgrund von Informationen der Versorgungsunternehmen (z. B. plötzlicher Anstieg eines Parameters im Rohwasser) für relevant erachten. **Gemäß der Richtlinie 2000/60/EG** sollten **diese Parameter** als Anzeiger dienen, die Maßnahmen der zuständigen Behörden auslösen, um in Zusammenarbeit mit **allen Akteuren, einschließlich derjenigen, die für die Verunreinigung bzw. die potentiellen Verunreinigungsquellen verantwortlich sind**, die Belastung der Wasserkörper zu mindern (z. B. Präventions- und Minderungsmaßnahmen einschließlich, wo erforderlich, Untersuchungen zum Verständnis der Auswirkungen auf die Gesundheit), diese Wasserkörper zu schützen und gegen die

Verunreinigungsquelle *bzw. -gefahr* vorzugehen. ***Stellt ein Mitgliedstaat über die Risikobewertung fest, dass ein Parameter in einem bestimmten Entnahmegebiet nicht vorhanden ist (beispielsweise, weil dieser Stoff niemals im Grundwasser oder in Oberflächengewässern vorkommt), unterrichtet der Mitgliedstaat die entsprechenden Versorgungsunternehmen und sollte ihnen gestatten können, die Überwachungshäufigkeit für diesen Parameter zu verringern oder diesen Parameter von der Liste der zu überwachenden Parameter zu streichen, ohne eine Risikobewertung der Versorgung vorzunehmen.***

⁷⁸ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁷⁸ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Parameterwerte, anhand deren die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch bewertet wird, sind an dem Punkt einzuhalten, an dem Wasser für den menschlichen Gebrauch dem jeweiligen Abnehmer zur Verfügung gestellt wird. Die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch kann jedoch vom Zustand der Hausinstallation beeinflusst werden. Die WHO hat festgestellt, dass in der Union unter allen Krankheitserregern, die durch das Wasser

Geänderter Text

(11) Die Parameterwerte, anhand deren die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch bewertet wird, sind an dem Punkt einzuhalten, an dem Wasser für den menschlichen Gebrauch dem jeweiligen Abnehmer zur Verfügung gestellt wird. Die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch kann jedoch vom Zustand der Hausinstallation beeinflusst werden. Die WHO hat festgestellt, dass in der Union unter allen Krankheitserregern, die durch das Wasser

übertragen werden können, von Legionella die stärkste Gesundheitsbelastung ausgeht. Sie werden über Warmwassersysteme durch Inhalation (z. B. beim Duschen) übertragen. Folglich stehen sie eindeutig mit Hausinstallationen im Zusammenhang. Da eine einseitige Verpflichtung, alle privaten und öffentlichen Räumlichkeiten auf diesen Krankheitserreger hin zu überwachen, zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen würde, ist eine Risikobewertung von Hausinstallationen besser geeignet, um diesem Problem zu begegnen. Bei der Risikobewertung von Hausinstallationen sollten zudem auch die potenziellen Risiken berücksichtigt werden, die von Produkten und Materialien ausgehen, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen. Die Risikobewertung von Hausinstallationen sollte daher u. a. die schwerpunktmäßige Überwachung von prioritären Räumlichkeiten, die Bewertung der von Hausinstallationen und dafür verwendeten Produkten und Materialien **ausgehenden Risiken sowie die Überprüfung der Leistung von mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommenden Bauprodukten auf Basis der Leistungserklärung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates**⁷⁹ **umfassen**. Zusammen mit der Risikobewertung von Hausinstallationen sind auch die Angaben gemäß den Artikeln 31 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸⁰ zu übermitteln. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollten die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um u. a. sicherzustellen, dass geeignete Kontroll- und Managementmaßnahmen (z. B. im Falle von Krankheitsausbrüchen) im Einklang mit dem WHO-Leitfaden⁸¹ vorhanden sind und dass von der Migration aus **Bauprodukten** keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht. **Unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 müssen jedoch im Falle, dass**

übertragen werden können, von Legionella die stärkste Gesundheitsbelastung ausgeht, **insbesondere von Legionella pneumophila, das für die meisten Fälle der Legionärskrankheit in der Union verantwortlich ist**. Sie werden über Warmwassersysteme durch Inhalation (z. B. beim Duschen) übertragen. Folglich stehen sie eindeutig mit Hausinstallationen im Zusammenhang. Da eine einseitige Verpflichtung, alle privaten und öffentlichen Räumlichkeiten auf diesen Krankheitserreger hin zu überwachen, zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen **und gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen** würde, ist eine Risikobewertung von Hausinstallationen besser geeignet, um diesem Problem zu begegnen, **wobei ein besonderer Schwerpunkt auf prioritäre Räumlichkeiten gelegt werden sollte**. Bei der Risikobewertung von Hausinstallationen sollten zudem auch die potenziellen Risiken berücksichtigt werden, die von Produkten und Materialien ausgehen, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen. Die Risikobewertung von Hausinstallationen sollte daher u. a. die schwerpunktmäßige Überwachung von prioritären Räumlichkeiten **und die Bewertung der Risiken umfassen, die von Hausinstallationen und dafür verwendeten Produkten und Materialien ausgehen**, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung **kommen**. Zusammen mit der Risikobewertung von Hausinstallationen sind auch die Angaben gemäß den Artikeln 31 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸⁰ zu übermitteln. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollten die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um u. a. sicherzustellen, dass geeignete Kontroll- und Managementmaßnahmen (z. B. im Falle von Krankheitsausbrüchen) im Einklang mit dem WHO-Leitfaden⁸¹ vorhanden sind und dass von der Migration aus **Stoffen und Materialien, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch**

diese Maßnahmen zu Einschränkungen des freien Verkehrs von Produkten und Materialien in der Union führen, diese Einschränkungen ordnungsgemäß begründet und strikt verhältnismäßig sein und dürfen kein Mittel für willkürliche Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen Mitgliedstaaten darstellen.

in Berührung kommen, keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht.

⁷⁹ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

⁸⁰ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1), im Folgenden die „REACH-Verordnung“.

⁸¹ „Legionella and the prevention of Legionellosis“, Weltgesundheitsorganisation, 2007, http://www.who.int/water_sanitation_health/emerging/legionella.pdf

⁸⁰ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1), im Folgenden die „REACH-Verordnung“.

⁸¹ „Legionella and the prevention of Legionellosis“ (**Legionellen und Legionelloseprävention**), Weltgesundheitsorganisation, 2007, http://www.who.int/water_sanitation_health/emerging/legionella.pdf

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Mit den Bestimmungen der Richtlinie 98/83/EG zur Qualitätssicherung in Bezug auf Aufbereitung, Anlagen und Materialien ist es nicht gelungen, Hindernisse auf dem Binnenmarkt zu beseitigen, soweit es sich um den freien Verkehr von Bauprodukten handelt, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen. Es existieren weiterhin nationale Produktzulassungen mit unterschiedlichen Anforderungen von einem Mitgliedstaat zum anderen. Dies macht es für die Hersteller schwierig und kostspielig, ihre Produkte in der gesamten Union zu vermarkten. **Technische Hindernisse lassen sich nur wirksam beseitigen, wenn im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 harmonisierte technische Spezifikationen für Bauprodukte festgelegt werden**, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen. **Gemäß dieser Verordnung könnten Europäische Normen zur Harmonisierung der Bewertungsverfahren für Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, ausgearbeitet und Schwellenwerte und Klassen für die Leistung in Bezug auf ein wesentliches Merkmal festgelegt werden. Zu diesem Zweck wurde in das Arbeitsprogramm für Normungstätigkeiten 2017⁸² ein Normungsauftrag speziell für Normungsarbeiten im Bereich Hygiene und Sicherheit von mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommenden Bauprodukten und Materialien im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 aufgenommen, und im Jahr 2018 soll eine Norm veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung dieser harmonisierten Norm im Amtsblatt der**

Geänderter Text

(12) Mit den Bestimmungen der Richtlinie 98/83/EG zur Qualitätssicherung in Bezug auf Aufbereitung, Anlagen und Materialien ist es nicht gelungen, Hindernisse auf dem Binnenmarkt zu beseitigen, soweit es sich um den freien Verkehr von Bauprodukten handelt, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, **oder ausreichenden Schutz für die menschliche Gesundheit bieten**. Es existieren weiterhin nationale Produktzulassungen mit unterschiedlichen Anforderungen von einem Mitgliedstaat zum anderen. Dies macht es für die Hersteller schwierig und kostspielig, ihre Produkte in der gesamten Union zu vermarkten. **Diese Situation ist darauf zurückzuführen, dass es keine europäischen Mindesthygienestandards für alle Produkte und Materialien**, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, **die jedoch unbedingt notwendig sind, um eine uneingeschränkte gegenseitige Anerkennung zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Die Beseitigung technischer Hindernisse und die Konformität aller Produkte und Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, auf Unionsebene können daher nur erreicht werden, wenn auf Unionsebene Mindestqualitätsanforderungen festgelegt werden. Infolgedessen sollten diese Bestimmungen durch ein Harmonisierungsverfahren für derartige Produkte und Materialien gestärkt werden. Grundlage hierfür** sollten die Erfahrungen und Fortschritte mehrerer Mitgliedstaaten bilden, die im Rahmen einer konzentrierten Anstrengung seit mehreren Jahren an einer

Europäischen Union wird eine rationale Beschlussfassung für das Inverkehrbringen von Bauprodukten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, oder deren Bereitstellung auf dem Markt ermöglichen. Infolgedessen sollten die Bestimmungen für Anlagen und Materialien, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, gestrichen, teilweise durch Bestimmungen für die Risikobewertung von Hausinstallationen ersetzt und durch einschlägige harmonisierte Normen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ergänzt werden.

regulatorischen Angleichung arbeiten.

⁸² SWD(2016)0185.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Jeder Mitgliedstaat sollte sicherstellen, dass Überwachungsprogramme eingerichtet werden, um zu prüfen, ob Wasser für den menschlichen Gebrauch den Anforderungen dieser Richtlinie genügt. Die Überwachung für die Zwecke dieser Richtlinie wird größtenteils von den Versorgungsunternehmen vorgenommen. Den Versorgungsunternehmen sollte ein gewisser Spielraum bezüglich der Parameter eingeräumt werden, die sie für die Zwecke der Risikobewertung der Versorgung überwachen. Wird ein Parameter nicht nachgewiesen, sollte es den Versorgungsunternehmen gestattet sein, die Überwachungshäufigkeit zu verringern oder die Überwachung dieses Parameters ganz einzustellen. Die Risikobewertung der Versorgung sollte auf die meisten Parameter angewendet werden.

Geänderter Text

(13) Jeder Mitgliedstaat sollte sicherstellen, dass Überwachungsprogramme eingerichtet werden, um zu prüfen, ob Wasser für den menschlichen Gebrauch den Anforderungen dieser Richtlinie genügt. Die Überwachung für die Zwecke dieser Richtlinie wird größtenteils von den Versorgungsunternehmen vorgenommen; ***falls notwendig sollten jedoch die Mitgliedstaaten klarstellen, welche zuständigen Behörden für die Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung der Richtlinie ergeben, verantwortlich sind.*** Den Versorgungsunternehmen sollte ein gewisser Spielraum bezüglich der Parameter eingeräumt werden, die sie für die Zwecke der Risikobewertung der Versorgung überwachen. Wird ein Parameter nicht nachgewiesen, sollte es

Eine Liste von Schlüsselparametern sollte jedoch stets und mit einer bestimmten Mindesthäufigkeit überwacht werden. Diese Richtlinie enthält hauptsächlich Bestimmungen zur Überwachungshäufigkeit für die Zwecke der Einhaltungskontrollen und nur begrenzt Bestimmungen für operative Zwecke. Eine zusätzliche Überwachung für operative Zwecke kann erforderlich sein, um eine ordnungsgemäß funktionierende Wasseraufbereitung zu gewährleisten; dies sollte im Ermessen der Versorgungsunternehmen liegen. In diesem Zusammenhang können die Versorgungsunternehmen die WHO-Leitlinien und das WHO-Handbuch für den Wassersicherheitsplan zurate ziehen.

den Versorgungsunternehmen gestattet sein, die Überwachungshäufigkeit zu verringern oder die Überwachung dieses Parameters ganz einzustellen. Die Risikobewertung der Versorgung sollte auf die meisten Parameter angewendet werden. Eine Liste von Schlüsselparametern sollte jedoch stets und mit einer bestimmten Mindesthäufigkeit überwacht werden. Diese Richtlinie enthält hauptsächlich Bestimmungen zur Überwachungshäufigkeit für die Zwecke der Einhaltungskontrollen und nur begrenzt Bestimmungen für operative Zwecke. Eine zusätzliche Überwachung für operative Zwecke kann erforderlich sein, um eine ordnungsgemäß funktionierende Wasseraufbereitung zu gewährleisten; dies sollte im Ermessen der Versorgungsunternehmen liegen. In diesem Zusammenhang können die Versorgungsunternehmen die WHO-Leitlinien und das WHO-Handbuch für den Wassersicherheitsplan zurate ziehen.

Abänderung 188

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Der risikobasierte Ansatz sollte ***schrittweise*** von allen Versorgungsunternehmen angewendet werden, einschließlich kleiner Versorgungsunternehmen, da die Bewertung der Richtlinie 98/83/EG Mängel bei der Anwendung der Richtlinie durch diese Versorgungsunternehmen ergeben hat, die in manchen Fällen auf die Kosten der Durchführung unnötiger Überwachungsmaßnahmen zurückzuführen waren. Bei Anwendung des risikobasierten

Geänderter Text

(14) Der risikobasierte Ansatz sollte von allen Versorgungsunternehmen angewendet werden, einschließlich ***sehr kleiner, kleiner und mittlerer*** Versorgungsunternehmen, da die Bewertung der Richtlinie 98/83/EG Mängel bei der Anwendung der Richtlinie durch diese Versorgungsunternehmen ergeben hat, die in manchen Fällen auf die Kosten der Durchführung unnötiger Überwachungsmaßnahmen zurückzuführen waren, ***wobei für sehr kleine***

Ansatzes sind Sicherheitserwägungen zu berücksichtigen.

Versorgungsunternehmen Ausnahmen möglich sein sollten. Bei Anwendung des risikobasierten Ansatzes sind Sicherheitserwägungen ***und Erwägungen in Bezug auf das Verursacherprinzip*** zu berücksichtigen. ***Bei kleineren Versorgungsunternehmen sollte die zuständige Behörde die Überwachungsmaßnahmen unterstützen, und zwar durch die Unterstützung durch Sachverständige.***

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Um einen größtmöglichen Schutz der öffentlichen Gesundheit zu erzielen, sollten die Mitgliedstaaten für eine eindeutige und ausgewogene Aufteilung der Zuständigkeiten bei der Anwendung des risikobasierten Ansatzes entsprechend ihren nationalen institutionellen Rahmen und Rechtsrahmen sorgen.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Bei Nichteinhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie sollte der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich der Ursache nachgehen und dafür sorgen, dass die erforderlichen Abhilfemaßnahmen so bald wie möglich getroffen werden, damit die Qualität des Wassers wiederhergestellt wird. In Fällen, in denen von der Wasserversorgung eine potenzielle

(15) Bei Nichteinhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie sollte der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich der Ursache nachgehen und dafür sorgen, dass die erforderlichen Abhilfemaßnahmen so bald wie möglich getroffen werden, damit die Qualität des Wassers wiederhergestellt wird. In Fällen, in denen von der Wasserversorgung eine potenzielle

Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeht, sollte die Bereitstellung solchen Wassers untersagt oder seine Verwendung eingeschränkt werden. Außerdem **ist klarzustellen, dass** die Mitgliedstaaten **eine** Nichteinhaltung der Mindestanforderungen für Werte im Zusammenhang mit mikrobiologischen und chemischen Parametern **automatisch als** potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit **werten** sollten. In Fällen, in denen Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlich sind, sollten entsprechend Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags vorrangig solche Maßnahmen getroffen werden, die das Problem an seinem Ursprung lösen.

Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeht, sollte die Bereitstellung solchen Wassers untersagt oder seine Verwendung eingeschränkt werden; **darüber hinaus sollten möglicherweise betroffene Bürgern ordnungsgemäß informiert werden.** Außerdem **sollten** die Mitgliedstaaten **bei** Nichteinhaltung der Mindestanforderungen für Werte im Zusammenhang mit mikrobiologischen und chemischen Parametern **ermitteln, ob die Überschreitung der Werte eine** potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit **darstellt. Dazu sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Ausmaß der Überschreitung der Mindestanforderungen sowie die Art des betreffenden Parameters berücksichtigen.** In Fällen, in denen Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlich sind, sollten entsprechend Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags vorrangig solche Maßnahmen getroffen werden, die das Problem an seinem Ursprung lösen.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Es muss verhindert werden, dass durch verunreinigtes Wasser eine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit entsteht. Die Bereitstellung solchen Wassers sollte untersagt oder seine Verwendung eingeschränkt werden.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Mitgliedstaaten sollten **nicht länger** die Befugnis **haben**, Abweichungen von dieser Richtlinie zuzulassen. Abweichungen wurden ursprünglich angewendet, um den Mitgliedstaaten bis zu neun Jahre Zeit für die Behebung der Nichteinhaltung eines Parameterwerts zu geben. Dieses Verfahren hat sich als für die Mitgliedstaaten **und die Kommission gleichermaßen aufwendig erwiesen**. In einigen Fällen **hat sich dadurch auch** das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen verzögert, da die Möglichkeit einer Abweichung als Übergangszeitraum betrachtet wurde. **Die Bestimmung über Abweichungen sollte daher gestrichen werden. Zum Schutz** der menschlichen Gesundheit **sollten bei einer Überschreitung von Parameterwerten die Bestimmungen über Abhilfemaßnahmen unverzüglich angewendet werden, ohne dass eine Abweichung vom Parameterwert zugelassen werden darf**. Von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 98/83/EG zugelassene Abweichungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie noch gelten, sollten **jedoch bis Ablauf der Dauer der Abweichung weiter gelten, dürfen aber nicht erneuert werden**.

Geänderter Text

(16) Die Mitgliedstaaten sollten die Befugnis **erhalten**, Abweichungen von dieser Richtlinie zuzulassen. Abweichungen wurden ursprünglich angewendet, um den Mitgliedstaaten bis zu neun Jahre Zeit für die Behebung der Nichteinhaltung eines Parameterwerts zu geben. Dieses Verfahren hat sich **im Hinblick auf die mit der Richtlinie angestrebten ehrgeizigen Ziele** als **hilfreich** für die Mitgliedstaaten **erwiesen**. **Dennoch ist festzustellen, dass dieses Verfahren** in einigen Fällen das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen verzögert **hat**, da die Möglichkeit einer Abweichung **zuweilen** als Übergangszeitraum betrachtet wurde. **Trotzdem ist es angesichts des Umstands, dass einerseits die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Qualitätsparameter gestärkt werden sollen und andererseits zunehmend neue Schadstoffe nachgewiesen werden, was verstärkte Bewertung, Überwachung und Managementmaßnahmen erforderlich macht, nach wie vor notwendig, ein Ausnahmeverfahren beizubehalten, das an diese Umstände angepasst ist – sofern dadurch keine potentielle Gefährdung** der menschlichen Gesundheit **entsteht und die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in dem betroffenen Gebiet nicht auf andere zumutbare Weise aufrechterhalten werden kann**. Die **in der Richtlinie 98/83/EG festgelegte Bestimmung über Abweichungen sollte daher geändert werden, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie schneller und wirksamer erfüllen**. Von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 9 der

Richtlinie 98/83/EG zugelassene Abweichungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie noch gelten, sollten *weiter gelten, und gemäß den Vereinbarungen, die in den Bestimmungen festgelegt wurden, die zu dem Zeitpunkt galten, als die Ausnahme gewährt wurde*

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) In ihrer Antwort auf die Europäische Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser von 2014⁸³ forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, allen Bürgerinnen und Bürgern einen Mindestzugang zur Wasserversorgung gemäß den Empfehlungen der WHO zu sichern. Außerdem sagte sie zu, weiterhin „durch ihre Umweltpolitik [...] dafür [zu] sorgen, dass die gesamte Bevölkerung [...] besseren Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser [...] hat“⁸⁴. Dies steht im Einklang mit dem *UN-Nachhaltigkeitsziel 6* und dem damit verbundenen Einzelziel, „allgemeinen und gerechten Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle zu erreichen“. Das Konzept des gerechten Zugangs umfasst eine breite Palette von Aspekten wie Verfügbarkeit (z. B. geografische Gegebenheiten, fehlende Infrastruktur oder die besondere Situation bestimmter Teile der Bevölkerung), Qualität, Akzeptanz oder Erschwinglichkeit. In Bezug auf Erschwinglichkeit sei daran erinnert, dass die Mitgliedstaaten bei der im Einklang mit dem Kostendeckungsprinzip gemäß der Richtlinie 2000/60/EG erfolgenden Festlegung der Wassergebühren Unterschiede in der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung

Geänderter Text

(17) In ihrer Antwort auf die Europäische Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser von 2014⁸³ forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, allen Bürgerinnen und Bürgern einen Mindestzugang zur Wasserversorgung gemäß den Empfehlungen der WHO zu sichern. Außerdem sagte sie zu, weiterhin „durch ihre Umweltpolitik [...] dafür [zu] sorgen, dass die gesamte Bevölkerung [...] besseren Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser [...] hat“⁸⁴. Dies steht im Einklang mit *Artikel 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Und es steht im Einklang mit dem Ziel für nachhaltige Entwicklung 6 der Vereinten Nationen* und dem damit verbundenen Einzelziel, „allgemeinen und gerechten Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle zu erreichen“. Das Konzept des gerechten Zugangs umfasst eine breite Palette von Aspekten wie Verfügbarkeit (z. B. geografische Gegebenheiten, fehlende Infrastruktur oder die besondere Situation bestimmter Teile der Bevölkerung), Qualität, Akzeptanz oder Erschwinglichkeit. In Bezug auf Erschwinglichkeit sei daran erinnert, dass *unbeschadet Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2000/60/EG* die Mitgliedstaaten

berücksichtigen und daher Sozialtarife festsetzen oder Maßnahmen zum Schutz von sozioökonomisch benachteiligten Bevölkerungsgruppen treffen können. Diese Richtlinie befasst sich insbesondere mit den die Qualität und die Verfügbarkeit betreffenden Aspekten des Zugangs zu Wasser. Zur Regelung dieser Aspekte sollten die Mitgliedstaaten gemäß der Antwort auf die Europäische Bürgerinitiative und als Beitrag zur Umsetzung von Grundsatz 20 der europäischen Säule sozialer Rechte⁸⁵, nach dem jede Person „das Recht auf Zugang zu wesentlichen Dienstleistungen wie Wasserversorgung“ hat, verpflichtet werden, die Frage des Zugangs zu Wasser auf nationaler Ebene anzugehen mit einem gewissen Ermessensspielraum bezüglich der genauen Art der durchzuführenden Maßnahmen. Dies kann durch Maßnahmen erfolgen, die u. a. darauf abzielen, den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch für alle zu verbessern (z. B. durch frei zugängliche Wasserspender in den Städten) und seine Verwendung zu fördern, indem die unentgeltliche Bereitstellung von Trinkwasser in öffentlichen Gebäuden und **Restaurants** unterstützt wird.

bei der im Einklang mit dem Kostendeckungsprinzip gemäß der Richtlinie 2000/60/EG erfolgenden Festlegung der Wassergebühren Unterschiede in der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung berücksichtigen und daher Sozialtarife festsetzen oder Maßnahmen zum Schutz von sozioökonomisch benachteiligten Bevölkerungsgruppen treffen können. Diese Richtlinie befasst sich insbesondere mit den die Qualität und die Verfügbarkeit betreffenden Aspekten des Zugangs zu Wasser. Zur Regelung dieser Aspekte sollten die Mitgliedstaaten gemäß der Antwort auf die Europäische Bürgerinitiative und als Beitrag zur Umsetzung von Grundsatz 20 der europäischen Säule sozialer Rechte⁸⁵, nach dem jede Person „das Recht auf Zugang zu wesentlichen Dienstleistungen wie Wasserversorgung“ hat, verpflichtet werden, die Frage des **erschwinglichen** Zugangs zu Wasser auf nationaler Ebene anzugehen mit einem gewissen Ermessensspielraum bezüglich der genauen Art der durchzuführenden Maßnahmen. Dies kann durch Maßnahmen erfolgen, die u. a. darauf abzielen, den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch für alle zu verbessern, (z. B. durch **Vermeidung von aus gesundheitlicher Sicht ungerechtfertigten Verschärfungen der Anforderungen an die Wasserqualität, durch die sich der Wasserpreis für die Bürger erhöhen würde, und durch** frei zugängliche Wasserspender in den Städten) und seine Verwendung zu fördern, indem die unentgeltliche Bereitstellung von Trinkwasser in öffentlichen Gebäuden, **Restaurants, Einkaufs- und Freizeitzentren sowie in Transitbereichen und Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen wie Bahnhöfen oder Flughäfen** unterstützt wird. **Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, im Zusammenhang mit ihrer spezifischen nationalen Situation die richtige Mischung aus diesen Instrumenten festzulegen.**

⁸³ COM(2014)0177.

⁸⁴ COM(2014)0177, S. 12.

⁸⁵ Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte (2017/C 428/09) vom 17. November 2017 (ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10).

⁸³ COM(2014)0177.

⁸³ COM(2014)0177, S. 12.

⁸⁵ Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte (2017/C 428/09) vom 17. November 2017 (ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10).

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) In seiner Entschlieung zu den „Folemanahmen zu der Europischen Burgerinitiative zum Recht auf Wasser“⁸⁶ forderte das Europische Parlament, „dass die Mitgliedstaaten den Bedurfnissen benachteiligter Gruppen in der Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit widmen sollten“. Die besondere Lage von – sesshaften oder nicht sesshaften – Minderheitenkulturen wie Roma, *Sinti*, „Travellers“, „Kal“, „*Gens du voyage*“ usw. und insbesondere deren fehlender Zugang zu Trinkwasser wurde auch im Bericht der Kommission ber die Umsetzung des EU-Rahmens fur nationale Strategien zur Integration der Roma⁸⁸ und in der Empfehlung des Rates fur wirksame Manahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten⁸⁹ anerkannt. In diesem allgemeinen Kontext sollten die Mitgliedstaaten besonders auf schutzbedurftige und ausgegrenzte Bevolkerungsgruppen achten und die erforderlichen Manahmen treffen, um sicherzustellen, dass diese Gruppen Zugang zu Wasser haben. Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, diese Gruppen festzulegen, sollten diese mindestens Fluchtlinge, Nomadengemeinschaften,

Geandelter Text

(18) In seiner Entschlieung zu den „Folemanahmen zu der Europischen Burgerinitiative zum Recht auf Wasser“⁸⁶ forderte das Europische Parlament, „dass die Mitgliedstaaten den Bedurfnissen benachteiligter Gruppen in der Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit widmen sollten“⁸⁷. Die besondere Lage von – sesshaften oder nicht sesshaften – Minderheitenkulturen wie Roma **und** „Travellers“ und insbesondere deren fehlender Zugang zu Trinkwasser wurde auch im Bericht der Kommission ber die Umsetzung des EU-Rahmens fur nationale Strategien zur Integration der Roma⁸⁸ und in der Empfehlung des Rates fur wirksame Manahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten⁸⁹ anerkannt. In diesem allgemeinen Kontext sollten die Mitgliedstaaten besonders auf schutzbedurftige und ausgegrenzte Bevolkerungsgruppen achten und die erforderlichen Manahmen treffen, um sicherzustellen, dass diese Gruppen Zugang zu Wasser haben. **Gema dem in der Richtlinie 2000/60/EG verankerten Grundsatz der Deckung der Kosten der Wassernutzung sollten die Mitgliedstaaten den Zugang schutzbedurftiger und**

Obdachlose und – sesshafte oder nicht sesshafte – Minderheitenkulturen wie Roma, *Sinti*, „Travellers“, „*Kalé*“, „*Gens du voyage*“ usw. umfassen. Diese im Ermessen der Mitgliedstaaten liegenden Maßnahmen könnten z. B. die Bereitstellung alternativer Versorgungssysteme (individuelle Aufbereitungsanlagen), die Bereitstellung von Wasser in Tanks (Lastwagen oder Zisternen) und die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur in Lagern umfassen.

ausgegrenzter Bevölkerungsgruppen zu Wasser verbessern, ohne dadurch die allgemeine Versorgung mit bezahlbarem, hochwertigem zu gefährden. Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, diese Gruppen festzulegen, sollten diese mindestens Flüchtlinge, Nomadengemeinschaften, Obdachlose und – sesshafte oder nicht sesshafte – Minderheitenkulturen wie Roma **und** „Travellers“ umfassen. Diese im Ermessen der Mitgliedstaaten liegenden Maßnahmen könnten z. B. die Bereitstellung alternativer Versorgungssysteme (individuelle Aufbereitungsanlagen), die Bereitstellung von Wasser in Tanks (Lastwagen oder Zisternen) und die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur in Lagern umfassen. **Sollten lokale Behörden für diese Aufgaben verantwortlich gemacht werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sie über ausreichende finanzielle Ressourcen sowie technische und materielle Kapazitäten verfügen, und unterstützen sie dementsprechend, etwa mittels Unterstützung durch Sachverständige. Insbesondere sollte die Wasserversorgung für schutzbedürftige und ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen keine unverhältnismäßig hohen Kosten für lokale Behörden verursachen.**

⁸⁶ P8_TA(2015)0294.

⁸⁷ P8_TA(2015)0294, Absatz 62.

⁸⁸ COM(2014)0209 .

⁸⁹ Empfehlung des Rates (2013/C 378/01) vom 9. Dezember 2013 für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten (ABl. C 378 vom 24.12.2013, S. 1).

⁸⁶ P8_TA(2015)0294.

⁸⁷ P8_TA(2015)0294, Absatz 62.

⁸⁸ COM(2014)0209.

⁸⁹ Empfehlung des Rates (2013/C 378/01) vom 9. Dezember 2013 für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten (ABl. C 378 vom 24.12.2013, S. 1).

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Im 7. Umweltaktionsprogramm für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“⁹⁰ wird gefordert, dass die Öffentlichkeit auf nationaler Ebene Zugang zu klaren Umweltinformationen haben muss. Die Richtlinie 98/83/EG sah nur einen passiven Zugang zu Informationen vor, d. h. die Mitgliedstaaten mussten lediglich dafür sorgen, dass die Informationen verfügbar waren. Diese Bestimmungen sollten daher ersetzt werden, damit sichergestellt ist, dass aktuelle Informationen leicht zugänglich sind, beispielsweise **auf** einer Website, **deren Link aktiv verbreitet wird**. Die aktuellen Informationen sollten nicht nur Ergebnisse der Überwachungsprogramme umfassen, sondern auch weitere, für die Öffentlichkeit möglicherweise nützliche Informationen, z. B. **über Indikatoren (Eisen, Härte, Mineralien usw.), die häufig die Wahrnehmung des Leitungswassers durch die Verbraucher beeinflussen. Zu diesem Zweck sollten diejenigen Parameter mit Indikatorfunktion der Richtlinie 98/83/EG, die keine gesundheitsbezogenen Informationen lieferten, durch Online-Informationen über diese Parameter ersetzt werden**. Für sehr große Versorgungsunternehmen sollten zusätzliche Informationen, u. a. über **Energieeffizienz, Bewirtschaftung, Governance, Kostenstruktur** und angewandte Aufbereitungstechniken ebenfalls online zur Verfügung stehen. **Es wird davon ausgegangen, dass besseres Verbraucherwissen und stärkere Transparenz dazu beitragen werden**, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das ihnen bereitgestellte Wasser zu stärken.

Geänderter Text

(19) Im 7. Umweltaktionsprogramm für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“⁹⁰ wird gefordert, dass die Öffentlichkeit auf nationaler Ebene Zugang zu klaren Umweltinformationen haben muss. Die Richtlinie 98/83/EG sah nur einen passiven Zugang zu Informationen vor, d. h. die Mitgliedstaaten mussten lediglich dafür sorgen, dass die Informationen verfügbar waren. Diese Bestimmungen sollten daher ersetzt werden, damit sichergestellt ist, dass aktuelle, **verständliche und für die Verbraucher relevante** Informationen leicht zugänglich sind, beispielsweise **im Rahmen einer Broschüre, einer Website oder einer SmartApp**. Die aktuellen Informationen sollten nicht nur Ergebnisse der Überwachungsprogramme umfassen, sondern auch weitere, für die Öffentlichkeit möglicherweise nützliche Informationen, z. B. die **Ergebnisse der Maßnahmen zur Überwachung der Versorgungsunternehmen im Hinblick auf Wasserqualitätsparameter sowie Informationen über die in Anhang I Teil Ba aufgeführten Indikatorparameter**. Für sehr große Versorgungsunternehmen sollten zusätzliche Informationen, u. a. über **die Bewirtschaftung, Tarifstruktur** und angewandte Aufbereitungstechniken ebenfalls online zur Verfügung stehen. **Ein umfassenderes Verbraucherwissen über relevante Informationen und mehr Transparenz sollten dazu dienen**, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das ihnen bereitgestellte Wasser **sowie in die Wasserdienstleistungen** zu stärken; dies dürfte **dazu führen, dass vermehrt Leitungswasser getrunken wird, was dazu beitragen könnte, die Verwendung von Kunststoff, die entsprechenden Abfälle**

Dies dürfte *wiederum zur stärkeren Verwendung von* Leitungswasser *führen und damit zur Verringerung* von *Kunststoffabfällen* und Treibhausgasemissionen *beitragen*, was sich positiv auf den Klimaschutz und die Umwelt insgesamt auswirken *wird*.

⁹⁰ Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171).

und *die* Treibhausgasemissionen *zu reduzieren*, was sich *wiederum* positiv auf den Klimaschutz und die Umwelt insgesamt auswirken *würde*.

⁹⁰ Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171).

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Aus denselben Gründen und um die Verbraucher stärker für die Auswirkungen des Wasserverbrauchs zu sensibilisieren, sollten sie auch (z. B. auf ihrer Rechnung oder über SmartApps) Informationen über die verbrauchte Menge, die **Kostenstruktur** der vom Versorgungsunternehmen erhobenen Gebühr (**variable** und **fixe Kosten**) sowie über den Preis pro Liter Wasser für den menschlichen Gebrauch erhalten, sodass ein Vergleich mit dem Preis für Flaschenwasser vorgenommen werden kann.

Geänderter Text

(20) Aus denselben Gründen und um die Verbraucher stärker für die Auswirkungen des Wasserverbrauchs zu sensibilisieren, sollten sie auch **auf leicht zugängliche Weise**, z. B. auf ihrer Rechnung oder über SmartApps, Informationen über die verbrauchte Menge **pro Jahr, Veränderungen im Verbrauch, einen Vergleich mit dem Durchschnittsverbrauch der Haushalte, sofern dem Versorgungsunternehmen derartige Informationen vorliegen**, die **Struktur** der vom Versorgungsunternehmen erhobenen Gebühr (**einschließlich variabler und fixer Elemente**) sowie über den Preis pro Liter Wasser für den menschlichen Gebrauch erhalten, sodass ein Vergleich mit dem Preis für Flaschenwasser vorgenommen werden kann.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Grundsätze, die bei der Festlegung von Wassertarifen zu berücksichtigen sind (Kostendeckungsprinzip und Verursacherprinzip), sind in der Richtlinie 2000/60/EG verankert. Allerdings ist die finanzielle Tragfähigkeit der Bereitstellung von Wasserdienstleistungen nicht immer gegeben, was manchmal dazu führt, dass zu wenig in die Wartung der Wasserinfrastruktur investiert wird. Mit der Verbesserung der Überwachungstechniken sind die Raten an – vor allem durch zu geringe Investitionen bedingten – Leckagen deutlicher zutage getreten, und die Eindämmung von Wasserverlusten sollte auf Unionsebene gefördert werden, um die Effizienz der Wasserinfrastruktur zu steigern. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip **sollte** dieses Problem **durch verstärkte Transparenz und Verbraucherinformationen über Leckageraten und Energieeffizienz angegangen** werden.

Geänderter Text

(21) Die **wesentlichen** Grundsätze, die **unbeschadet Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2000/60/EG** bei der Festlegung von Wassertarifen zu berücksichtigen sind (Kostendeckungsprinzip und Verursacherprinzip), sind in der Richtlinie 2000/60/EG verankert. Allerdings ist die finanzielle Tragfähigkeit der Bereitstellung von Wasserdienstleistungen nicht immer gegeben, was manchmal dazu führt, dass zu wenig in die Wartung der Wasserinfrastruktur investiert wird. Mit der Verbesserung der Überwachungstechniken sind die Raten an – vor allem durch zu geringe Investitionen bedingten – Leckagen deutlicher zutage getreten, und die Eindämmung von Wasserverlusten sollte auf Unionsebene gefördert werden, um die Effizienz der Wasserinfrastruktur zu steigern. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip **sollten zur Sensibilisierung für dieses Problem die diesbezüglichen Informationen den Verbrauchern auf transparentere Weise zugänglich gemacht** werden.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung über

Geänderter Text

(25) Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung über

bessere Rechtsetzung sollte die Kommission diese Richtlinie innerhalb eines bestimmten Zeitraums ab ihrer Umsetzung evaluieren. Diese Evaluierung sollte sich auf die während der Durchführung der Richtlinie gewonnenen Erfahrungen und erhobenen Daten, auf **einschlägige wissenschaftliche, analytische und epidemiologische Daten** sowie auf **etwaige verfügbare Empfehlungen der WHO** stützen.

bessere Rechtsetzung sollte die Kommission diese Richtlinie innerhalb eines bestimmten Zeitraums ab ihrer Umsetzung evaluieren. Diese Evaluierung sollte sich auf die während der Durchführung der Richtlinie gewonnenen Erfahrungen und erhobenen Daten, auf **etwaige verfügbare Empfehlungen der WHO** und auf **einschlägige wissenschaftliche, analytische und epidemiologische Daten** stützen.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Im Hinblick auf die Anpassung dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen Fortschritt oder die Festlegung von Überwachungsanforderungen für die Zwecke der Gefahrenbewertung und der Risikobewertung von Hausinstallationen sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I bis IV dieser Richtlinie zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt sind. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen

Geänderter Text

(28) Im Hinblick auf die Anpassung dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen Fortschritt oder die Festlegung von Überwachungsanforderungen für die Zwecke der Gefahrenbewertung und der Risikobewertung von Hausinstallationen sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I bis IV dieser Richtlinie zu erlassen **und Maßnahmen zu ergreifen, die angesichts der in Artikel 10a aufgeführten Änderungen erforderlich sind**. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt sind. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der

der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. Zudem ist die in Anhang I Teil C Anmerkung 10 der Richtlinie 98/83/EG vorgesehene Befugnis zur Festlegung der Kontrollhäufigkeit und der Kontrollverfahren für radioaktive Stoffe mit dem Erlass der Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates⁹⁶ hinfällig geworden, und die entsprechende Bestimmung sollte gestrichen werden. Die in Anhang III Teil A Absatz 2 vorgesehene Befugnis betreffend Änderungen der Richtlinie ist nicht länger erforderlich, und die entsprechende Bestimmung sollte daher gestrichen werden.

⁹⁶ Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. Zudem ist die in Anhang I Teil C Anmerkung 10 der Richtlinie 98/83/EG vorgesehene Befugnis zur Festlegung der Kontrollhäufigkeit und der Kontrollverfahren für radioaktive Stoffe mit dem Erlass der Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates⁹⁶ hinfällig geworden, und die entsprechende Bestimmung sollte gestrichen werden. Die in Anhang III Teil A Absatz 2 vorgesehene Befugnis betreffend Änderungen der Richtlinie ist nicht länger erforderlich, und die entsprechende Bestimmung sollte daher gestrichen werden.

⁹⁶ Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Richtlinie betrifft die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie betrifft die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch **für alle Menschen in der EU.**

Abänderungen 163, 189, 207 und 215

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ziel dieser Richtlinie ist es, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Wasser ergeben, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit zu schützen.

Geänderter Text

2. Ziel dieser Richtlinie ist es, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Wasser ergeben, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit zu schützen **sowie den allgemeinen Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitzustellen.**

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ alles Wasser, sei es im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das sowohl in öffentlichen als auch in privaten Räumlichkeiten zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung oder Herstellung von Speisen oder zu anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist, und zwar ungeachtet seiner Herkunft und ungeachtet dessen, ob es aus einem Verteilungsnetz, in Tankfahrzeugen oder, **bei Quellwasser**, in Flaschen bereitgestellt wird.

Geänderter Text

1. „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ alles Wasser, sei es im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das sowohl in öffentlichen als auch in privaten Räumlichkeiten, **einschließlich Lebensmittelunternehmen**, zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung oder Herstellung von Speisen **oder anderen lebensmittelbezogenen Zwecken** oder zu anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist, und zwar ungeachtet seiner Herkunft und ungeachtet dessen, ob es aus einem Verteilungsnetz, in Tankfahrzeugen oder in Flaschen **oder anderen Behältnissen** bereitgestellt wird.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. „Hausinstallation“ Rohrleitungen, Armaturen und Geräte, die sich zwischen den Entnahmestellen, die normalerweise sowohl in öffentlichen als auch in privaten Räumlichkeiten für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden, und dem Verteilungsnetz befinden, sofern sie nach den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht in die Zuständigkeit des Versorgungsunternehmens in seiner Eigenschaft als Wasserlieferant fallen.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 40

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. „Versorgungsunternehmen“ eine **Einrichtung**, die täglich im Schnitt mindestens 10 m³ Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellt.

3. „Versorgungsunternehmen“ eine **juristische Person**, die täglich im Schnitt mindestens 10 m³ Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellt.

Abänderung 41

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. „Sehr kleines Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich weniger als 50 m³ Wasser bereitstellt oder weniger als 250 Personen mit Wasser

versorgt.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. „Kleines Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich weniger als 500 m³ Wasser bereitstellt oder weniger als **5 000** Personen mit Wasser versorgt.

Geänderter Text

4. „Kleines Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich weniger als 500 m³ Wasser bereitstellt oder weniger als **2 500** Personen mit Wasser versorgt.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. „Mittleres Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich mindestens 500 m³ Wasser bereitstellt oder mindestens 2 500 Personen mit Wasser versorgt.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. „Großes Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich mindestens **500** m³ Wasser bereitstellt oder

5. „Großes Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich mindestens **5 000** m³ Wasser bereitstellt

mindestens **5 000** Personen mit Wasser versorgt.

oder mindestens **25 000** Personen mit Wasser versorgt.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. „Sehr großes Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich mindestens **5 000** m³ Wasser bereitstellt oder mindestens **50 000** Personen mit Wasser versorgt.

Geänderter Text

6. „Sehr großes Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich mindestens **20 000** m³ Wasser bereitstellt oder mindestens **100 000** Personen mit Wasser versorgt.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. „Prioritäre Räumlichkeiten“ große Räumlichkeiten, in denen viele **Nutzer** potenziell wasserbedingten Risiken ausgesetzt sind, z. B. Krankenhäuser, Gesundheitseinrichtungen, Gebäude mit Unterkunftsmöglichkeiten, Strafanstalten und Campingplätze, wie von den Mitgliedstaaten angegeben.

Geänderter Text

7. „Prioritäre Räumlichkeiten“ große Räumlichkeiten, **bei denen es sich nicht um einen Haushalt handelt und** in denen viele **Menschen, insbesondere schutzbedürftige Personen**, potenziell wasserbedingten Risiken ausgesetzt sind, z. B. Krankenhäuser, Gesundheitseinrichtungen, **Altenheime, Schulen, Hochschulen und andere Bildungseinrichtungen, Kindergärten und -krippen, Sport-, Erholungs-, Freizeit- und Ausstellungseinrichtungen**, Gebäude mit Unterkunftsmöglichkeiten, Strafanstalten und Campingplätze, wie von den Mitgliedstaaten angegeben.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. „Lebensmittelunternehmen“ ein Lebensmittelunternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Für Wasser, das in Lebensmittelunternehmen zur Herstellung, Verarbeitung, Konservierung oder Vermarktung von Erzeugnissen oder Stoffen verwendet wird, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, gelten nur die Artikel 4, 5, 6 und 11 der vorliegenden Richtlinie. Allerdings kommt keiner der Artikel der vorliegenden Richtlinie zur Anwendung, wenn der Betreiber eines Lebensmittelunternehmens den zuständigen nationalen Behörden hinreichend nachweisen kann, dass die Qualität des Wassers, das das Unternehmen verwendet, die Hygiene der Erzeugnisse oder Stoffe, die aus seinen Tätigkeiten hervorgehen, nicht beeinträchtigt und dass diese Erzeugnisse und Stoffe den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} entsprechen.

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 29. April 2004 über
Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom
30.4.2004, S. 1).

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Ein Erzeuger von in Flaschen oder andere Behältnisse abgefülltem Wasser für den menschlichen Gebrauch gilt nicht als Versorgungsunternehmen.

Die Bestimmungen der Richtlinie gelten nur insofern für in Flaschen oder andere Behältnisse abgefülltes Wasser für den menschlichen Gebrauch, als dass es nicht unter die Bestimmungen anderer EU-Rechtsvorschriften fällt.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Seefahrzeuge, die Wasser entsalzen, Fahrgäste befördern und als Wasserversorger fungieren unterliegen lediglich den Artikeln 1 bis 7 und 9 bis 12 der vorliegenden Richtlinie und ihren Anhängen.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Mitgliedstaaten haben alle anderen erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um Übereinstimmung mit den Anforderungen **der** Artikel **5 bis 12** dieser Richtlinie sicherzustellen.

Geänderter Text

c) die Mitgliedstaaten haben alle anderen erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um Übereinstimmung mit den Anforderungen **folgender** Artikel dieser Richtlinie sicherzustellen:

i) Artikel 4 bis 12 dieser Richtlinie für Wasser für den menschlichen Gebrauch, das den Endverbrauchern aus einem Verteilungsnetz oder in Tankfahrzeugen bereitgestellt wird;

ii) Artikel 4, 5 und 6 und Artikel 11 Absatz 4 der vorliegenden Richtlinie für Wasser für den menschlichen Gebrauch, das in einem Lebensmittelunternehmen in Flaschen oder andere Behältnisse abgefüllt wird;

iii) Artikel 4, 5, 6 und 11 der vorliegenden Richtlinie für Wasser für den menschlichen Gebrauch, das in Lebensmittelunternehmen zur Herstellung, Verarbeitung und für den Vertrieb von Lebensmitteln verwendet wird.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie weder direkt noch indirekt zur Folge haben, dass sich die derzeitige Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch in irgendeiner Weise verschlechtert oder sich die Verschmutzung der für die Gewinnung von

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie **in vollem Umfang im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip stehen** und weder direkt noch indirekt zur Folge haben, dass sich die derzeitige Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch in irgendeiner Weise verschlechtert oder sich

Wasser für den menschlichen Gebrauch bestimmten Gewässer erhöht.

die Verschmutzung der für die Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch bestimmten Gewässer erhöht.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden eine Bewertung der Wasserleckagen in ihrem Hoheitsgebiet und der Möglichkeiten für Verbesserungen bei der Reduzierung der Wasserleckagen im Wassersektor durchführen. Bei der Bewertung werden relevante Aspekte im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit sowie ökologische, technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt. Die Mitgliedstaaten verabschieden bis zum 31. Dezember 2022 nationale Zielvorgaben für die Reduzierung von Wasserleckagen bei Versorgungsunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet bis zum 31. Dezember 2030. Die Mitgliedstaaten können sinnvolle Anreize schaffen, um dafür zu sorgen, dass die Versorgungsunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet die nationalen Zielvorgaben erfüllen.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Überträgt eine für die Gewinnung und Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch zuständige

Behörde die Gewinnung oder Verteilung von Wasser teilweise oder vollständig an ein Versorgungsunternehmen, so werden in dem Vertrag zwischen der zuständigen Behörde und dem Versorgungsunternehmen die sich aus der vorliegenden Richtlinie ergebenden Zuständigkeiten jeder Partei festgelegt.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten setzen die für Wasser für den menschlichen Gebrauch geltenden Werte für die Parameter in Anhang I fest, **die nicht weniger streng sein dürfen als die in diesem Anhang angegebenen Werte.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten setzen die für Wasser für den menschlichen Gebrauch geltenden Werte für die Parameter in Anhang I fest.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

1a. Die gemäß Absatz 1 festgelegten Werte dürfen nicht weniger streng sein als die in Anhang I Teile A, B und Ba festgelegten Werte. Was die Parameter in Anhang I Teil Ba betrifft, so werden die Werte ausschließlich zu Kontrollzwecken und im Hinblick auf die Erfüllung der in Artikel 12 angeführten Verpflichtungen festgelegt.

Geänderter Text

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 - Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Wasserversorgungssystemen zur Desinfektion angewandten Aufbereitungsmittel, Materialien und Desinfektionsverfahren die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch nicht beeinträchtigen. Jegliche durch die Anwendung solcher Mittel, Materialien und Verfahren verursachte Kontamination von Wasser für den menschlichen Gebrauch ist möglichst gering zu halten, ohne jedoch die Desinfektion zu beeinträchtigen.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die nach Artikel 5 festgesetzten Parameterwerte sind für die in Anhang I Teile A **und** B genannten Parameter einzuhalten

Die nach Artikel 5 festgesetzten Parameterwerte sind für die in Anhang I Teile A, B **und C** genannten Parameter einzuhalten

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) bei **Quellwasser** am Punkt der

(c) bei **Wasser für den menschlichen**

Abfüllung.

Gebrauch, das in Flaschen oder andere Behältnisse abgefüllt wird, am Punkt der Abfüllung.

Abänderung 60

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) bei in einem Lebensmittelunternehmen verwendetem Wasser, das von einem Versorgungsunternehmen bereitgestellt wird, bei Lieferung des Wassers.

Abänderung 61

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bei Wasser, das unter Absatz 1 Buchstabe a fällt, gelten die sich aus diesem Artikel für die Mitgliedstaaten ergebenden Verpflichtungen als erfüllt, wenn eine Nichteinhaltung der Parameter nach Artikel 5 nachweislich durch die Hausinstallation oder deren Instandhaltung verursacht wurde; dies gilt nicht bei prioritären Räumlichkeiten.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) eine Gefahrenbewertung der Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden, gemäß Artikel 8;

Geänderter Text

(a) eine Gefahrenbewertung der Wasserkörper ***bzw. von Teilen der Wasserkörper***, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden, ***welche*** gemäß Artikel 8 ***von den Mitgliedstaaten vorgenommen wird***;

Abänderung 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) eine Risikoanalyse der Wasserversorgung durch die Versorgungsunternehmen zur Überwachung der Qualität des von ihnen bereitgestellten Wassers gemäß Artikel 9 und Anhang II Teil C;

Geänderter Text

(b) eine Risikoanalyse der Wasserversorgung durch die Versorgungsunternehmen ***in den einzelnen Wasserversorgungssystemen zum Schutz und*** zur Überwachung der Qualität des von ihnen bereitgestellten Wassers gemäß Artikel 9 und Anhang II Teil C;

Abänderung 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten können – sofern sich dies nicht negativ auf die Ziele dieser Richtlinie in Bezug auf die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch und die Gesundheit der Verbraucher

auswirkt – die Anwendung des risikobasierten Ansatzes anpassen, wenn bestimmte Einschränkungen aufgrund der geografischen Gegebenheiten, etwa im Zusammenhang mit Abgelegenheit oder der Zugänglichkeit eines Wasserversorgungsgebiets, vorliegen.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Mitgliedstaaten stellen bei der Anwendung des risikobasierten Ansatzes in Bezug auf die Wasserkörper zur Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch sowie in Bezug auf die Hausinstallationen eine von den Mitgliedstaaten festgelegte eindeutige und angemessene Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Interessenträgern sicher. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten erfolgt entsprechend den jeweiligen institutionellen Rahmen und Rechtsrahmen.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Gefahrenbewertungen sind bis [drei Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] durchzuführen. Sie werden alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

2. Die Gefahrenbewertungen sind bis [drei Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] durchzuführen. Sie werden alle drei Jahre ***unter Berücksichtigung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ermittlung von***

Wasserkörpern gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2000/60/EG überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Risikobewertungen der Wasserversorgung sind von **sehr großen und großen Versorgungsunternehmen bis [drei Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] und von kleinen** Versorgungsunternehmen bis [sechs Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] durchzuführen. Sie werden regelmäßig in Abständen von höchstens sechs Jahren überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Geänderter Text

3. Die Risikobewertungen der Wasserversorgung sind von Versorgungsunternehmen bis [sechs Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] durchzuführen. Sie werden regelmäßig in Abständen von höchstens sechs Jahren überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Gemäß den Artikeln 8 und 9 dieser Richtlinie ergreifen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete, die in den Artikeln 11 bzw. 13 der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehen sind, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Risikobewertungen von Hausinstallationen sind bis [drei Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] durchzuführen. Sie werden alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Geänderter Text

4. Die Risikobewertungen von Hausinstallationen **in Räumlichkeiten, die in Artikel 10 Absatz 1 genannt sind**, sind bis [drei Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] durchzuführen. Sie werden alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Gefahrenbewertung von **Wasserkörpern**, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden

Geänderter Text

Bewertung, Überwachung und Kontrolle von **Gefahren in Bezug auf Wasserkörper**, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden

Abänderung 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet der **Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2000/60/EG** tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass Wasserkörper, die für die Entnahme einer durchschnittlichen Menge Wasser für den menschlichen Gebrauch von über 10 m³/Tag genutzt werden, einer Gefahrenbewertung unterzogen werden.

Geänderter Text

1. Unbeschadet der Richtlinie 2000/60/EG, **insbesondere der Artikel 4 bis 8**, tragen die Mitgliedstaaten **in Zusammenarbeit mit den zuständigen Wasserbehörden** dafür Sorge, dass Wasserkörper, die für die Entnahme einer durchschnittlichen Menge Wasser für den menschlichen Gebrauch von über

Diese Bewertung umfasst Folgendes:

10 m³/Tag genutzt werden, einer
Gefahrenbewertung unterzogen werden.
Diese Bewertung umfasst Folgendes:

Abänderung 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Ermittlung und geografische Referenzierung aller Entnahmestellen in den von der Gefahrenbewertung erfassten Wasserkörpern;

Geänderter Text

(a) Ermittlung und geografische Referenzierung aller Entnahmestellen in den von der Gefahrenbewertung erfassten Wasserkörpern ***bzw. Teilen von Wasserkörpern. Da es sich bei den hier genannten Daten möglicherweise um sensible Daten handelt, insbesondere im Kontext des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sie geschützt und nur an die zuständigen Behörden übermittelt werden;***

Abänderung 73

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Kartierung der Schutzgebiete, soweit Schutzgebiete gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG abgegrenzt wurden, ***sowie der Schutzgebiete gemäß Artikel 6 der Richtlinie;***

Geänderter Text

(b) Kartierung der Schutzgebiete, soweit Schutzgebiete gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG abgegrenzt wurden;

Abänderung 216

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Identifizierung der Gefahren und möglichen Verschmutzungsquellen, die die von der Gefahrenbewertung erfassten Wasserkörper betreffen. Die Mitgliedstaaten können dazu die Überprüfung der Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG und die gemäß Anhang II Nummer 1.4 der genannten Richtlinie gesammelten Informationen über signifikante Belastungen heranziehen;

Geänderter Text

(c) Identifizierung der Gefahren und möglichen Verschmutzungsquellen, die die von der Gefahrenbewertung erfassten Wasserkörper betreffen. **Die Verfahren zur Suche und Identifizierung von Verschmutzungsquellen müssen regelmäßig auf den aktuellen Stand gebracht werden, damit neue Stoffe nachgewiesen werden können, die sich auf Mikroplastik, insbesondere PFAS, auswirken.** Die Mitgliedstaaten können dazu die Überprüfung der Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG und die gemäß Anhang II Nummer 1.4 der genannten Richtlinie gesammelten Informationen über signifikante Belastungen heranziehen;

Abänderung 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(d) regelmäßige Überwachung der von der Gefahrenbewertung erfassten Wasserkörper auf relevante Schadstoffe aus den folgenden Listen:

Geänderter Text

(d) regelmäßige Überwachung der von der Gefahrenbewertung erfassten Wasserkörper **bzw. Teile von Wasserkörpern** auf **für die Wasserversorgung** relevante Schadstoffe, **die** aus den folgenden Listen **ausgewählt werden:**

Abänderung 76

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv) **andere** relevante Schadstoffe wie Mikroplastik oder einzugsgebietspezifische Schadstoffe, die die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG und der gemäß Anhang II Nummer 1.4 der genannten Richtlinie gesammelten Informationen über signifikante Belastungen festgelegt haben.

Geänderter Text

iv) **Parameter zu Kontrollzwecken ausschließlich gemäß Anhang I Teil Ca bzw. andere** relevante Schadstoffe wie Mikroplastik – **sofern, wie in Artikel 11 Absatz 5a vorgesehen, eine Methode zur Messung von Mikroplastik festgelegt wurde**, – oder einzugsgebietspezifische Schadstoffe, die die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG und der gemäß Anhang II Nummer 1.4 der genannten Richtlinie gesammelten Informationen über signifikante Belastungen festgelegt haben.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 - Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sehr kleine Versorgungsunternehmen können von den in den Buchstaben a, b und c dieses Absatzes genannten Verpflichtungen ausgenommen werden, wenn die zuständige Behörde nachweislich Kenntnis vom früheren und vom aktuellen Stand der in diesen Buchstaben genannten relevanten Parameter hat. Eine solche Ausnahmeregelung wird von der zuständigen Behörde mindestens alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Abänderung 217

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können für die regelmäßige Überwachung auch auf andere EU-rechtlich vorgesehene **Überwachungsmaßnahmen** zurückgreifen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können für die regelmäßige Überwachung **sowie für den Nachweis neuer schädlicher Stoffe mit neuen Untersuchungen** auch auf andere EU-rechtlich vorgesehene **Überwachungs- und Untersuchungskapazitäten** zurückgreifen.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten informieren die Versorgungsunternehmen, die den von der Gefahrenbewertung erfassten Wasserkörper nutzen, über die Ergebnisse der gemäß Absatz 1 Buchstabe d durchgeführten Überwachung und können auf der Grundlage der Überwachungsergebnisse

(a) die Versorgungsunternehmen verpflichten, bestimmte Parameter zusätzlich zu überwachen oder zu behandeln;

(b) den Versorgungsunternehmen gestatten, die Überwachungshäufigkeit für bestimmte Parameter ohne eine Risikobewertung der Wasserversorgung zu verringern, sofern es sich nicht um Schlüsselparameter im Sinne von Anhang II Teil B Nummer 1 handelt und nicht davon auszugehen ist, dass ein normalerweise zu erwartender Faktor eine Verschlechterung der Wasserqualität

Geänderter Text

entfällt

bewirkt.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. In Fällen, in denen es einem Versorgungsunternehmen gestattet ist, die Überwachungshäufigkeit gemäß Absatz 2 Buchstabe b zu verringern, führen die Mitgliedstaaten weiterhin regelmäßige Überwachungen der betreffenden Parameter in dem von der Gefahrenbewertung erfassten Wasserkörper durch.

entfällt

Abänderung 80

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auf der Grundlage der gemäß den Absätzen 1 und 2 gesammelten und gemäß der Richtlinie 2000/60/EG zusammengetragenen Informationen treffen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Versorgungsunternehmen und anderen Interessenträgern die folgenden Maßnahmen **oder sorgen dafür, dass sie von den Versorgungsunternehmen durchgeführt werden:**

Auf der Grundlage der gemäß den Absätzen 1 und 2 gesammelten und gemäß der Richtlinie 2000/60/EG zusammengetragenen Informationen treffen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Versorgungsunternehmen und anderen Interessenträgern die folgenden Maßnahmen:

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Umfangs der erforderlichen Aufbereitung und zum Schutz der Wasserqualität, einschließlich Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG;

entfällt

Abänderung 82

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verursacher in Zusammenarbeit mit den Versorgungsunternehmen und sonstigen relevanten Interessenträgern Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Umfangs der erforderlichen Aufbereitung bzw. zur Vermeidung einer Aufbereitung und zum Schutz der Wasserqualität, einschließlich Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG, sowie zusätzliche Maßnahmen, die aufgrund der gemäß Absatz 1 Buchstabe d dieses Artikels durchgeführten Überwachung für erforderlich gehalten werden, ergreifen;

Abänderung 83

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Minderungsmaßnahmen, die aufgrund der gemäß Absatz 1 Buchstabe d durchgeführten Überwachung für erforderlich gehalten werden, um die Verschmutzungsquelle zu ermitteln und zu beseitigen.

Geänderter Text

(b) Minderungsmaßnahmen, die aufgrund der gemäß Absatz 1 Buchstabe d durchgeführten Überwachung für erforderlich gehalten werden, um die Verschmutzungsquelle zu ermitteln und zu beseitigen ***und jegliche zusätzliche Aufbereitung zu vermeiden, wenn Präventionsmaßnahmen als nicht umsetzbar oder als nicht wirksam genug erachtet werden, um die Verschmutzungsquelle zeitnah zu beseitigen;***

Abänderung 84

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) in Fällen, in denen die in den Buchstaben aa und b genannten Maßnahmen als nicht ausreichend für einen angemessenen Schutz der menschlichen Gesundheit erachtet wurden, die Verpflichtung der Versorgungsunternehmen zur zusätzlichen Überwachung bestimmter Parameter bei der Entnahme oder Aufbereitung, sofern dies zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken zwingend notwendig ist.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedstaaten informieren die Versorgungsunternehmen, die den von der Gefahrenbewertung erfassten Wasserkörper bzw. die davon erfassten Teile von Wasserkörpern nutzen, über die Ergebnisse der gemäß Absatz 1 Buchstabe d durchgeführten Überwachung und können auf der Grundlage der Überwachungsergebnisse und der gemäß den Absätzen 1 und 2 gesammelten und gemäß der Richtlinie 2000/60/EG zusammengetragenen Informationen

(a) den Versorgungsunternehmen gestatten, die Überwachungshäufigkeit für bestimmte Parameter oder die Anzahl der überwachten Parameter ohne eine Risikobewertung der Wasserversorgung zu verringern, sofern es sich bei den betreffenden Parametern nicht um Schlüsselparameter im Sinne von Anhang II Teil B Nummer 1 handelt und nicht davon auszugehen ist, dass ein normalerweise zu erwartender Faktor eine Verschlechterung der Wasserqualität bewirkt;

(b) in Fällen, in denen es einem Versorgungsunternehmen gestattet ist, die Überwachungshäufigkeit gemäß Buchstabe a zu verringern, in dem von der Gefahrenbewertung erfassten Wasserkörper weiterhin regelmäßige Überwachungen der betreffenden Parameter durchführen.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Risikobewertung der Versorgung

Geänderter Text

**Bewertung, Überwachung und Kontrolle
von Risiken in Bezug auf die** Versorgung

Abänderung 87

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Versorgungsunternehmen die Wasserversorgung einer Risikobewertung unterziehen, wobei sie ihnen die Möglichkeit geben, die Überwachungshäufigkeit für die in Anhang I Teile A und B genannten Parameter, bei denen es sich nicht um Schlüsselparameter gemäß Anhang II Teil B handelt, entsprechend ihrem Vorkommen im Rohwasser anzupassen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Versorgungsunternehmen die Wasserversorgung einer Risikobewertung **gemäß Anhang II Teil C** unterziehen, wobei sie ihnen die Möglichkeit geben, die Überwachungshäufigkeit für die in Anhang I Teile A, B und **Ba** genannten Parameter, bei denen es sich nicht um Schlüsselparameter gemäß Anhang II Teil B handelt, entsprechend ihrem Vorkommen im Rohwasser anzupassen.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für diese Parameter tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Versorgungsunternehmen nach den Spezifikationen gemäß Anhang II Teil C von den Probenahmehäufigkeiten gemäß

Geänderter Text

Für diese Parameter tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Versorgungsunternehmen nach den Spezifikationen gemäß Anhang II Teil C **und abhängig von ihrem Vorkommen im Rohwasser sowie von der vorgesehenen**

Anhang II Teil B abweichen können.

Aufbereitung von den Probenahmehäufigkeiten gemäß Anhang II Teil B abweichen können.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

In diesem Fall **sind** die Versorgungsunternehmen **verpflichtet**, die Ergebnisse der gemäß Artikel 8 der vorliegenden Richtlinie durchgeführten Gefahrenbewertung und der gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG durchgeführten Überwachung **zu berücksichtigen**.

Geänderter Text

In diesem Fall **berücksichtigen** die Versorgungsunternehmen die Ergebnisse der gemäß Artikel 8 der vorliegenden Richtlinie durchgeführten Gefahrenbewertung und der gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG durchgeführten Überwachung.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten können sehr kleine Versorgungsunternehmen von den Bestimmungen gemäß Absatz 1 ausnehmen, wenn die zuständige Behörde nachweislich Kenntnis vom früheren und vom aktuellen Stand der in diesen Buchstaben genannten relevanten Parameter hat und wenn nach deren Einschätzung durch solche Ausnahmen kein Risiko für die menschliche Gesundheit entsteht; dies geschieht unbeschadet der Verpflichtungen der Behörde gemäß Artikel 4.

Die Ausnahmeregelung wird von der zuständigen Behörde mindestens alle drei

Jahre oder bei Auftreten der Gefahr von Verunreinigung im Wassereinzugsgebiet überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Risikobewertungen der Wasserversorgung **müssen von den** zuständigen Behörden **genehmigt werden**

Geänderter Text

2. Risikobewertungen der Wasserversorgung **fallen in die Zuständigkeit der Versorgungsunternehmen, die dafür Sorge tragen, dass die Bewertungen mit dieser Richtlinie im Einklang stehen. Zu diesem Zweck können die Versorgungsunternehmen um Unterstützung der** zuständigen Behörden **ersuchen.**

Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Behörden verpflichten, die von den Versorgungsunternehmen durchgeführten Risikobewertungen der Wasserversorgung zu genehmigen oder zu überwachen.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Ausgehend von den Ergebnissen der gemäß Absatz 1 durchgeführten Risikobewertung der Versorgung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Versorgungsunternehmen entsprechend den ermittelten Risiken und der Größe des Versorgungsunternehmens einen

Wassersicherheitsplan aufstellen. Dieser Wassersicherheitsplan kann beispielsweise die Verwendung von Materialien, die mit Wasser in Berührung kommen, Produkte zur Wasseraufbereitung, mögliche Risiken durch Rohrleckagen oder Maßnahmen zur Anpassung an bestehende und künftige Herausforderungen wie den Klimawandel betreffen und wird im Einzelnen von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Risikobewertung von Hausinstallationen

Geänderter Text

Bewertung, Überwachung und Kontrolle
von **Risiken in Bezug auf**
Hausinstallationen

Abänderung 94

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Hausinstallationen einer Risikobewertung unterzogen werden, die Folgendes umfasst:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Hausinstallationen **in prioritären Räumlichkeiten** einer Risikobewertung unterzogen werden, die Folgendes umfasst:

Abänderung 95

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) eine Bewertung der Risiken, die von den Hausinstallationen und den dafür verwendeten Produkten und Materialien ausgehen können, sowie der Frage, ob diese Risiken die Qualität des Wassers an der Stelle, an der es normalerweise für den menschlichen Gebrauch entnommen wird (Wasserhahn), beeinträchtigen, ***insbesondere, wenn das Wasser in prioritären Räumlichkeiten für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird;***

Geänderter Text

(a) eine Bewertung der Risiken, die von den Hausinstallationen und den dafür verwendeten Produkten und Materialien ausgehen können, sowie der Frage, ob diese Risiken die Qualität des Wassers an der Stelle, an der es normalerweise für den menschlichen Gebrauch entnommen wird (Wasserhahn), beeinträchtigen;

Abänderung 96

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(b) die regelmäßige Überwachung der in Anhang I Teil C genannten Parameter in Räumlichkeiten, bei denen ***davon ausgegangen wird, dass hier die Gefahr für die menschliche Gesundheit potenziell am größten ist. Überwachungsrelevante Parameter und Räumlichkeiten werden auf der Grundlage der Bewertung gemäß Buchstabe a ausgewählt.***

Geänderter Text

(b) die regelmäßige Überwachung der in Anhang I Teil C genannten Parameter in ***prioritären*** Räumlichkeiten, bei denen ***im Zuge der Bewertung gemäß Buchstabe a spezifische Risiken*** für die ***Wasserqualität*** ermittelt wurden.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zur regelmäßigen Überwachung **gemäß Unterabsatz 1 können** die Mitgliedstaaten eine **spezielle** Überwachungsstrategie **für prioritäre Räumlichkeiten** festlegen;

Geänderter Text

Zur regelmäßigen Überwachung **stellen** die Mitgliedstaaten **den Zugang zu den Installationen in prioritären Räumlichkeiten zum Zwecke der Probenahme sicher und** können eine Überwachungsstrategie festlegen, **insbesondere in Bezug auf Legionella pneumophila**;

Abänderung 98

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) eine Überprüfung, ob die Leistung von **Bauprodukten**, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, gemessen **an den mit der Grundanforderung an Bauwerke gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 assoziierten wesentlichen Merkmalen** angemessen ist.

Geänderter Text

(c) eine Überprüfung, ob die Leistung von **Produkten und Materialien**, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, gemessen **am Schutz der menschlichen Gesundheit** angemessen ist.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) eine Überprüfung, ob sich die verwendeten Materialien für den Kontakt mit Wasser für den menschlichen Gebrauch eignen und ob die Anforderungen nach Artikel 11 erfüllt werden.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Sind die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Bewertung gemäß Absatz 1 Buchstabe a der Auffassung, dass aufgrund des Zustands der Hausinstallation oder der dafür verwendeten Produkte und Materialien ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht, oder zeigt die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe b, dass die Parameterwerte gemäß Anhang I Teil C nicht eingehalten werden, **gehen** die Mitgliedstaaten **wie folgt vor:**

2. Sind die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Bewertung gemäß Absatz 1 Buchstabe a der Auffassung, dass aufgrund des Zustands der Hausinstallation **in prioritären Räumlichkeiten** oder der dafür verwendeten Produkte und Materialien ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht, oder zeigt die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe b, dass die Parameterwerte gemäß Anhang I Teil C nicht eingehalten werden, **stellen** die Mitgliedstaaten **sicher, dass geeignete Maßnahmen, um das Risiko der Nichteinhaltung der Parameterwerte gemäß Anhang I Teil C zu eliminieren oder zu verringern, ergriffen werden.**

(a) Sie treffen geeignete Maßnahmen, um das Risiko der Nichteinhaltung der Parameterwerte gemäß Anhang I Teil C zu eliminieren oder zu verringern;

(b) sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Migration von Stoffen oder Chemikalien aus Bauprodukten, die für die

Aufbereitung oder Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden, die menschliche Gesundheit weder direkt noch indirekt gefährdet;

(c) sie wenden in Zusammenarbeit mit den Versorgungsunternehmen andere Maßnahmen wie geeignete Aufbereitungstechniken an, um die Beschaffenheit oder die Eigenschaften des Wassers vor seiner Bereitstellung so zu verändern, dass das Risiko der Nichteinhaltung der Parameterwerte nach der Bereitstellung verringert oder eliminiert wird;

(d) sie informieren und beraten Verbraucher über die Bedingungen des Wasserkonsums und des Wassergebrauchs sowie über mögliche Maßnahmen, mit denen sich ein Wiederauftreten des Risikos vermeiden lässt;

(e) sie organisieren Schulungen für Installateure und andere Fachleute für Hausinstallationen und Bauprodukte;

(f) bei Legionella: sie tragen dafür Sorge, dass zur Verhütung und Bewältigung möglicher Krankheitsausbrüche wirksame Bekämpfungs- und Managementmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Abänderung 101

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Zur Verringerung der Risiken in Verbindung mit der internen Verteilung in sämtlichen Hausinstallationen ergreifen die Mitgliedstaaten folgende

Maßnahmen:

(a) Sie regen die Eigentümer öffentlicher und privater Räumlichkeiten dazu an, eine Risikobewertung der Hausinstallationen durchzuführen;

(b) sie informieren Verbraucher und Eigentümer öffentlicher und privater Räumlichkeiten über die Maßnahmen zur Eliminierung oder Verringerung des durch die Hausinstallation entstehenden Risikos der Nichteinhaltung der Qualitätsstandards, die für Wasser für den menschlichen Gebrauch gelten;

(c) sie informieren und beraten Verbraucher über die Bedingungen des Wasserkonsums und des Wassergebrauchs sowie über mögliche Maßnahmen, mit denen sich ein Wiederauftreten des Risikos vermeiden lässt;

(d) sie fördern Schulungen für Installateure und andere Fachleute für Hausinstallationen sowie Bauprodukte und -materialien, die mit Wasser in Berührung kommen;

(e) bei Legionella, insbesondere Legionella pneumophila: sie tragen dafür Sorge, dass zur Verhütung und Bewältigung möglicher Krankheitsausbrüche wirksame und gemessen an den Risiken verhältnismäßige Bekämpfungs- und Managementmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Abänderung 102

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Mindesthygieneanforderungen an

Produkte, Stoffe und Materialien, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Stoffe und Materialien zur Herstellung sämtlicher neuer Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, die in Verkehr gebracht werden und die zur Entnahme, Aufbereitung oder Verteilung verwendet werden, bzw. die mit solchen Stoffen verbundenen Verunreinigungen

(a) den im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit weder mittelbar noch unmittelbar verringern;

(b) den Geruch oder Geschmack von Wasser für den menschlichen Gebrauch nicht beeinträchtigen;

(c) in Wasser für den menschlichen Gebrauch nicht in einer Konzentration vorhanden sind, die über das zur Erfüllung ihres Zwecks erforderliche Maß hinausgeht und

(d) nicht das mikrobielle Wachstum fördern.

2. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung von Absatz 1 erlässt die Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 19 bis ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der vorliegenden Richtlinie, in denen sie die Mindesthygieneanforderungen sowie eine Liste der in der Union zugelassenen Stoffe festlegt, die für die Herstellung von Materialien verwendet werden, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, gegebenenfalls einschließlich spezifischer Migrationsgrenzwerte und besonderer Bedingungen für ihre Verwendung. Die Kommission überprüft und aktualisiert die Liste regelmäßig unter Berücksichtigung der neuesten

wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen.

3. Es wird ein ständiger Ausschuss eingerichtet, der die Kommission dabei unterstützt, delegierte Rechtsakte nach Absatz 2 zu erlassen oder zu ändern, und sich aus von den Mitgliedstaaten ernannten Vertretern zusammensetzt, die Sachverständige oder Berater zu Rate ziehen können.

4. Materialien, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen und anderen EU-Rechtsvorschriften, etwa der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}, unterliegen, müssen mit den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels im Einklang stehen.

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

Abänderung 103

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer regelmäßigen Überwachung der Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch, bei der geprüft wird, ob **das dem Verbraucher zur Verfügung stehende Wasser** den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den gemäß Artikel 5 festgesetzten Parameterwerten entspricht.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer regelmäßigen Überwachung der Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch, bei der geprüft wird, ob **es** den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den gemäß Artikel 5 festgesetzten Parameterwerten entspricht. Die Probenahme muss so erfolgen, dass die

Die Probenahme muss so erfolgen, dass die Proben für die Qualität des im Laufe des gesamten Jahrs verbrauchten Wassers repräsentativ sind. Darüber hinaus treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen die Aufbereitung oder Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch eine Desinfektion einschließt, die Wirksamkeit des angewendeten Desinfektionsverfahrens überprüft wird und dass jegliche Kontamination durch Desinfektionsnebenprodukte möglichst gering gehalten wird, ohne jedoch die Desinfektion zu beeinträchtigen.

Proben für die Qualität des im Laufe des gesamten Jahrs verbrauchten Wassers repräsentativ sind. Darüber hinaus treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen die Aufbereitung oder Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch eine Desinfektion einschließt, die Wirksamkeit des angewendeten Desinfektionsverfahrens überprüft wird und dass jegliche Kontamination durch Desinfektionsnebenprodukte möglichst gering gehalten wird, ohne jedoch die Desinfektion zu beeinträchtigen.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ergebnisse der Überwachung, die in Übereinstimmung mit der Überwachung der Parameter gemäß Anhang I Teil Ca durchgeführt wird, bis ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und danach jährlich mit.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 19 zur Änderung dieser Richtlinie zu erlassen, in denen die Liste der gemäß Anhang I Teil Ca unter Beobachtung stehenden Stoffe aktualisiert wird. Die Kommission kann diese Liste um Stoffe erweitern, die möglicherweise in Wasser für den menschlichen Gebrauch enthalten sind und ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen könnten, das jedoch nicht wissenschaftlich nachgewiesen wurde. Hierzu stützt sich die Kommission

insbesondere auf die wissenschaftlichen Forschungsarbeiten der WHO. Das Hinzufügen eines neuen Stoffes ist in Übereinstimmung mit Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie hinreichend zu begründen.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. Bis ... [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 19 zur Ergänzung dieser Richtlinie, in denen eine Methode zur Messung von Mikroplastik festgelegt wird, das laut Anhang I Teil Ca unter Beobachtung steht.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Nichteinhaltung der gemäß Artikel 5 festgesetzten Parameterwerte unverzüglich untersucht wird, um ihre Ursache zu ermitteln.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Nichteinhaltung der gemäß Artikel 5 festgesetzten Parameterwerte **an der Stelle der Einhaltung gemäß Artikel 6** unverzüglich untersucht wird, um ihre Ursache zu ermitteln.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichteinhaltung der Parameterwerte gemäß Anhang I Teil C umfassen auch die Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 2 **Buchstaben a bis f.**

Geänderter Text

Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichteinhaltung der Parameterwerte gemäß Anhang I Teil C umfassen auch die Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz **2a.**

Abänderung 108

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten werten **jede** Nichteinhaltung der Mindestanforderungen für die Parameterwerte gemäß Anhang I Teile A und B automatisch als potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten werten **eine** Nichteinhaltung der Mindestanforderungen für die Parameterwerte gemäß Anhang I Teile A und B automatisch als potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit, **sofern die zuständigen Behörden die Nichteinhaltung der Parameterwerte nicht als unerheblich erachten.**

Abänderung 109

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. In den Fällen gemäß den Absätzen 2 und 3 treffen die Mitgliedstaaten so schnell wie möglich jede der folgenden Maßnahmen:

Geänderter Text

4. In den Fällen gemäß den Absätzen 2 und 3, **sobald die Nichteinhaltung der Parameterwerte als potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit angesehen wird,** treffen die Mitgliedstaaten so schnell wie möglich

jede der folgenden Maßnahmen:

Abänderung 110

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 4 - Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in den Buchstaben a, b und c genannten Maßnahmen werden in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Versorgungsunternehmen getroffen.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die zuständigen Behörden oder sonstigen maßgeblichen Stellen **entscheiden**, welche Maßnahmen nach Absatz 3 getroffen werden müssen, wobei auch die Risiken zu berücksichtigen sind, die für die menschliche Gesundheit durch eine Unterbrechung der Bereitstellung oder durch eine Einschränkung der Verwendung von Wasser für den menschlichen Gebrauch verursacht würden.

5. ***Wird eine Nichteinhaltung an der Stelle der Einhaltung festgestellt, entscheiden*** die zuständigen Behörden oder sonstigen maßgeblichen Stellen, welche Maßnahmen nach Absatz 3 getroffen werden müssen, wobei auch die Risiken zu berücksichtigen sind, die für die menschliche Gesundheit durch eine Unterbrechung der Bereitstellung oder durch eine Einschränkung der Verwendung von Wasser für den menschlichen Gebrauch verursacht würden.

Abänderung 112

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Abweichungen

1. Die Mitgliedstaaten können bis zu einem von ihnen festzusetzenden Höchstwert Abweichungen von den in Anhang I Teil B genannten oder gemäß Artikel 5 Absatz 2 festgesetzten Parameterwerten zulassen, sofern diese Abweichungen keine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen und die Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch in dem betroffenen Gebiet nicht auf andere zumutbare Weise aufrechterhalten werden kann. Diese Abweichungen sind auf folgende Fälle beschränkt:

- (a) neue Wasserversorgungsgebiete;**
- (b) Nachweis neuer Verunreinigungsquellen in einem Wasserversorgungsgebiet oder neu aufgenommene oder erst kürzlich nachgewiesene Parameter.**

Die Dauer der Abweichungen ist so kurz wie möglich zu halten und darf drei Jahre nicht überschreiten; gegen Ende des Zulassungszeitraums ((COM)) nehmen die Mitgliedstaaten eine Überprüfung vor, um festzustellen, ob ausreichende Fortschritte erzielt wurden.

In Ausnahmefällen darf ein Mitgliedstaat im Hinblick auf die Buchstaben a und b ein zweites Mal eine Abweichung zulassen. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, eine Abweichung nochmals zuzulassen, so unterrichtet er die Kommission von der Überprüfung sowie über die Gründe für seine Entscheidung betreffend die zweite Zulassung. Diese zweite Zulassung einer Abweichung darf drei Jahre nicht

überschreiten.

2. Zulassungen von Abweichungen nach Absatz 1 müssen Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

(a) Grund für die Abweichung;

(b) betreffender Parameter, frühere einschlägige Überwachungsergebnisse und für die Abweichung vorgesehener höchstzulässiger Wert;

(c) geographisches Gebiet, gelieferte Wassermenge pro Tag, betroffene Bevölkerung und die Angabe, ob relevante Lebensmittelbetriebe betroffen wären;

(d) geeignetes Überwachungsprogramm, erforderlichenfalls mit einer erhöhten Überwachungshäufigkeit;

(e) Zusammenfassung des Plans für die notwendigen Abhilfemaßnahmen mit einem Zeitplan für die Arbeiten, einer Vorausschätzung der Kosten und Bestimmungen zur Überprüfung;

(f) erforderliche Dauer der Abweichung.

3. Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass die Nichteinhaltung des Parameterwerts nicht schwerwiegend ist und dass die gemäß Artikel 12 Absatz 2 getroffenen Abhilfemaßnahmen ermöglichen, das Problem innerhalb von maximal 30 Tagen zu beseitigen, müssen die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Angaben nicht in der Ausnahmegenehmigung festgehalten werden.

In diesem Fall legen die zuständigen Behörden oder sonstigen maßgeblichen Stellen im Rahmen der Ausnahmegenehmigung lediglich den höchstzulässigen Wert für den betreffenden Parameter sowie die zur Beseitigung des Problems eingeräumte Frist fest.

4. Die Inanspruchnahme von Absatz 3 ist nicht mehr möglich, wenn ein

Parameterwert für eine bestimmte Wasserversorgung während der vorangegangenen zwölf Monate über insgesamt mehr als 30 Tage nicht eingehalten worden ist.

5. Die Mitgliedstaaten, die die in diesem Artikel genannten Abweichungen in Anspruch nehmen, stellen sicher, dass die von der Abweichung betroffene Bevölkerung unverzüglich und angemessen über die Abweichung und die damit verbundenen Bedingungen in Kenntnis gesetzt wird. Außerdem stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass erforderlichenfalls bestimmte Bevölkerungsgruppen, für die die Abweichung ein besonderes Risiko bedeuten könnte, Ratschläge erhalten.

Die in Unterabsatz 1 genannten Verpflichtungen gelten nicht für den in Absatz 3 genannten Fall, es sei denn, die zuständigen Behörden treffen eine anderweitige Entscheidung.

6. Außer bei Abweichungen nach Absatz 3 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission binnen zwei Monaten über die Abweichungen, die eine Wasserversorgung von mehr als 1 000 m³ pro Tag im Durchschnitt oder mehr als 5 000 Personen betreffen, und fügen die in Absatz 2 geforderten Angaben bei.

7. Dieser Artikel gilt nicht für Wasser für den menschlichen Gebrauch, das in Flaschen oder anderen Behältnissen zum Verkauf angeboten wird.

Abänderungen 113, 165, 191, 208, 166, 192, 169, 195, 170, 196, 197 und 220

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie 2000/60/EG treffen die

Geänderter Text

1. Unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie 2000/60/EG **und der**

Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch für alle zu verbessern und dessen Verwendung in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu fördern. **Dazu zählt unter jede der folgenden Maßnahmen:**

(a) Identifizierung der Menschen ohne Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch und der Gründe hierfür (**wie Zugehörigkeit zu einer schutzbedürftigen und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppe**), Prüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung dieses Zugangs und Information dieser Menschen über die Möglichkeiten des Anschlusses an das Verteilungsnetz oder über alternative Möglichkeiten für den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch;

(b) Installation und Instandhaltung von Anlagen in Gebäuden oder im Freien für den freien Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch an öffentlichen Orten;

(c) Werbung für Wasser für den menschlichen Gebrauch durch

i) Kampagnen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Qualität **solchen Wassers**;

Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit treffen die Mitgliedstaaten **unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Aspekte sowie Umstände der Wasserversorgung** alle erforderlichen Maßnahmen, um den **allgemeinen** Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch für alle zu verbessern und dessen Verwendung in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu fördern.

(a) Identifizierung der Menschen, **darunter der schutzbedürftigen und ausgegrenzten Gruppen**, ohne oder mit **begrenztem** Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch und der Gründe hierfür, Prüfung der Möglichkeiten und **Umsetzung von Maßnahmen** zur Verbesserung dieses Zugangs und Information dieser Menschen über die Möglichkeiten des Anschlusses an das Verteilungsnetz oder über alternative Möglichkeiten für den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch;

(aa) Sicherstellung der öffentlichen Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch;

(b) Installation und Instandhaltung von Anlagen in Gebäuden oder im Freien, **einschließlich Auffüllstationen**, für den freien Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch an öffentlichen Orten, **insbesondere an Orten mit hoher Besucherfrequenz, wo sich dies als technisch machbar und verhältnismäßig in Bezug auf den Bedarf an solchen Maßnahmen darstellt, wobei spezifische örtliche Gegebenheiten, etwa klimatische und geografische, berücksichtigt werden;**

(c) Werbung für Wasser für den menschlichen Gebrauch durch

i) Kampagnen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die **hohe Qualität des Leitungswassers und die nächsten gekennzeichneten Auffüllstationen;**

ia) Durchführung von Kampagnen, um die Bevölkerung dazu anzuregen,

- ii) **Förderung** der Bereitstellung solchen Wassers in Verwaltungs- und anderen öffentlichen Gebäuden;
- iii) Förderung der **kostenlosen** Bereitstellung solchen Wassers in Restaurants, Kantinen und im Rahmen von Verpflegungsdienstleistungen.

wiederverwendbare Wasserflaschen mit sich zu führen, und von Initiativen, um Bewusstsein darüber zu schaffen, wo sich Auffüllstationen befinden;

- ii) **Sicherstellung** der **kostenlosen** Bereitstellung solchen Wassers in Verwaltungs- und anderen öffentlichen Gebäuden **und Vermeidung der Nutzung von Wasser in Einwegplastikflaschen und -behältern in solchen Verwaltungs- und anderen Gebäuden;**

- iii) Förderung der Bereitstellung solchen Wassers **für Kunden** in Restaurants, Kantinen und im Rahmen von Verpflegungsdienstleistungen, **entweder kostenlos oder gegen eine geringe Servicegebühr.**

Abänderung 114

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 Buchstabe a zusammengetragenen Informationen treffen die Mitgliedstaaten alle **erforderlichen** Maßnahmen, um schutzbedürftigen und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch zu sichern.

Geänderter Text

Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 Buchstabe a zusammengetragenen Informationen treffen die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen, **die sie als erforderlich und geeignet erachten**, um schutzbedürftigen und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch zu sichern.

Abänderungen 173, 199 und 209

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

2a. Gelten Verpflichtungen nach diesem Artikel gemäß den nationalen Rechtsvorschriften für lokale Behörden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Behörden über die erforderlichen Mittel und Ressourcen verfügen, um den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch zu gewährleisten, und dass die entsprechenden Maßnahmen im Hinblick auf die Kapazitäten und die Größe des betreffenden Verteilungsnetzes verhältnismäßig sind.

Abänderungen 174, 200 und 210

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 b (neu)**

2b. Auf Grundlage der gemäß den Bestimmungen von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a erfassten Angaben arbeitet die Kommission mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Investitionsbank zusammen, um Gemeinden in der Union zu unterstützen, die nicht über das nötige Kapital verfügen, um auf technische Unterstützung, verfügbare Mittel der Union und langfristige Darlehen zu vergünstigten Zinsen zuzugreifen. Die Unterstützung dient insbesondere dem Erhalt und der Erneuerung der Wasserinfrastruktur, um die Bereitstellung von hochwertigem Wasser sicherzustellen und die Wasser- und Sanitärversorgung auf schutzbedürftige und ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen zu erweitern.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle belieferten Personen gemäß Anhang IV **angemessene** und **aktuelle** Informationen über Wasser für den menschlichen Gebrauch online abrufen können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle belieferten Personen gemäß Anhang IV **hinreichende, aktuelle** und **zugängliche** Informationen über Wasser für den menschlichen Gebrauch online **oder auf gleichermaßen benutzerfreundliche Arten** abrufen können, **und dass dabei den geltenden Datenschutzvorschriften entsprochen wird.**

Abänderung 117

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle belieferten Personen regelmäßig und mindestens einmal jährlich in der für sie geeignetsten Form (z. B. auf ihrer Rechnung oder über SmartApps) die folgenden Informationen erhalten, **ohne dass sie diese eigens beantragen müssen:**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle belieferten Personen regelmäßig und mindestens einmal jährlich in der für sie **laut den zuständigen Behörden** geeignetsten **und am leichtesten zugänglichen** Form (z. B. auf ihrer Rechnung oder über SmartApps) die folgenden Informationen erhalten:

Abänderung 118

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(a) Informationen über die Kostenstruktur des Tarifs/ m^3 für Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich fixer und variabler Kosten, **wobei zumindest die Kosten der folgenden Maßnahmen aufzuschlüsseln sind:**

Geänderter Text

(a) **in Fällen, in denen die Kosten mittels eines Tarifsystems gedeckt werden,** Informationen über die Kostenstruktur des Tarifs/ m^3 für Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich **der Verteilung** fixer und variabler Kosten;

Abänderung 119

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) **Maßnahmen der Versorgungsunternehmen zum Zwecke der Gefahrenbewertung gemäß Artikel 8 Absatz 5;**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 120

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) **Aufbereitung und Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch;**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 121

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**iii) Abwassersammlung und -
behandlung;**

entfällt

Abänderung 122

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**iv) Maßnahmen gemäß Artikel 13,
soweit diese von
Versorgungsunternehmen durchgeführt
wurden;**

entfällt

Abänderung 123

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(aa) Informationen über die Qualität von
Wasser für den menschlichen Gebrauch,
einschließlich der Indikatorparameter;**

Abänderung 124

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) den Preis von Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Liter und Kubikmeter;

Geänderter Text

(b) **wenn Kosten nach einem Tarifsysteem abgerechnet werden**, den Preis von Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Liter und Kubikmeter; **wenn die Kosten nicht nach einem Tarifsysteem abgerechnet werden, die jährlich durch das Wassersystem für die Einhaltung dieser Richtlinie anfallenden Kosten zusammen mit Kontextinformationen und einschlägigen Informationen zur Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch im jeweiligen Gebiet;**

Abänderung 125

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Aufbereitung und Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch;

Abänderung 126

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) mindestens einmal jährlich oder für jeden Abrechnungszeitraum: die vom Haushalt verbrauchte Wassermenge und

Geänderter Text

(c) mindestens einmal jährlich oder für jeden Abrechnungszeitraum: die vom Haushalt verbrauchte Wassermenge und die jährlichen **Trends beim Verbrauch der**

die jährlichen *Konsumtrends*;

Haushalte, falls dies technisch machbar ist und nur, wenn diese Informationen dem Versorgungsunternehmen zur Verfügung stehen;

Abänderung 127

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Vergleiche des jährlichen Wasserverbrauchs des Haushalts mit dem Durchschnittsverbrauch eines Haushalts *derselben Kategorie*;

Geänderter Text

(d) Vergleiche des jährlichen Wasserverbrauchs des Haushalts mit dem Durchschnittsverbrauch eines Haushalts, *falls gemäß Buchstabe c anwendbar*;

Abänderung 128

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die *Kommission kann Durchführungsrechtsakte* erlassen, um Form und Modalitäten der Vorlage der gemäß Unterabsatz 1 mitzuteilenden Informationen *festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 20 Absatz 2 erlassen.*

Geänderter Text

Die *Mitgliedstaaten legen klar fest, wie die Zuständigkeiten bei der Bereitstellung von Informationen gemäß Unterabsatz 1 zwischen den Versorgungsunternehmen, Interessenträgern und zuständigen lokalen Stellen aufgeteilt werden. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, in denen* Form und die Modalitäten der Vorlage der gemäß Unterabsatz 1 mitzuteilenden Informationen *festgelegt werden.*

Abänderung 129

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) einen jährlich zu aktualisierenden Datensatz mit Informationen über Vorfälle mit Auswirkungen auf das Trinkwasser, die ungeachtet etwaiger Überschreitungen der Parameterwerte **eine potenzielle Gefahr** für die menschliche Gesundheit darstellten, länger als zehn aufeinanderfolgende Tage andauerten und mindestens 1 000 Personen betrafen, einschließlich der Ursachen dieser Vorfälle und der gemäß Artikel 12 getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Geänderter Text

(d) einen jährlich zu aktualisierenden Datensatz mit Informationen über Vorfälle mit Auswirkungen auf das Trinkwasser, die ungeachtet etwaiger Überschreitungen der Parameterwerte **ein potenzielles Risiko** für die menschliche Gesundheit darstellten, länger als zehn aufeinanderfolgende Tage andauerten und mindestens 1 000 Personen betrafen, einschließlich der Ursachen dieser Vorfälle und der gemäß Artikel 12 getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. **Die** Kommission **kann** **Durchführungsrechtsakte** erlassen, **um** die Form und die Modalitäten der Vorlage der Informationen gemäß den Absätzen 1 und 3, einschließlich detaillierter Vorschriften für die Indikatoren, die EU-weiten Übersichtskarten und die Übersichtsberichte der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 festzulegen.

Geänderter Text

4. **Der** Kommission **wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu** erlassen, **in denen** die Form und die Modalitäten der Vorlage der Informationen gemäß den Absätzen 1 und 3, einschließlich detaillierter Vorschriften für die Indikatoren, die EU-weiten Übersichtskarten und die Übersichtsberichte der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 festzulegen.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 20 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 132

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Vorschriften für den Zugang zu Wasser gemäß Artikel 13;

Geänderter Text

(b) Vorschriften für den Zugang zu Wasser gemäß Artikel 13 **und den Anteil der Bevölkerung ohne Zugang zu Wasser;**

Abänderung 133

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Vorschriften betreffend die Information der Öffentlichkeit gemäß Artikel 14 und Anhang IV.

Geänderter Text

(c) Vorschriften betreffend die Information der Öffentlichkeit gemäß Artikel 14 und Anhang IV, **einschließlich einer nutzerfreundlichen Übersicht auf EU-Ebene über die unter Nummer 7 in Anhang IV aufgeführten Informationen.**

Abänderung 134

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

2a. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens ... [fünf Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] — und danach wenn angemessen — einen Bericht über die potenzielle Gefährdung von Ressourcen, aus denen das für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser gewonnen wird, durch Mikroplastik, Arzneimittel und gegebenenfalls andere neu auftretende Schadstoffe sowie über die damit verbundenen potenziellen Gesundheitsrisiken. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, bei Bedarf delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 19 zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, in denen Höchstwerte für Mikroplastik, Arzneimittel und andere neu auftretende Schadstoffe in für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Wasser festgelegt werden.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

2a. Bis ... [fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] überprüft die Kommission, ob der Artikel 10a zu einem ausreichenden Maß an Harmonisierung der Hygienevorschriften für Materialien und Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, geführt haben, und leitet bei Bedarf weitere Maßnahmen ein.

Abänderung 136

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Abweichungen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 der Richtlinie 98/83/EG zugelassen wurden und am [äußerster Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] noch gelten, bleiben bis zum Ende ihrer Laufzeit gültig.
Sie können nicht weiter verlängert werden.

Geänderter Text

2. Abweichungen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 der Richtlinie 98/83/EG zugelassen wurden und am [äußerster Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] noch gelten, bleiben bis zum Ende ihrer Laufzeit gültig.

Abänderung 179

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil A – Tabelle

Vorschlag der Kommission

Parameter	Parameterwert	Einheit
Sporen von Clostridium perfringens	0	Anzahl/100 ml
<i>Coliforme Bakterien</i>	<i>0</i>	<i>Anzahl/100 ml</i>
Enterokokken	0	Anzahl/100 ml
Escherichia coli (E. coli)	0	Anzahl/100 ml
<i>Heterotrophe Keimzahlen (HPC) 22 °</i>	<i>Ohne anormale Veränderung</i>	
Somatische Coliphagen	0	Anzahl/100 ml
<i>Trübung</i>	<i>< 1</i>	<i>NTU</i>

Geänderter Text

Parameter	Parameterwert	Parameter
-----------	---------------	-----------

Sporen von Clostridium perfringens	0	Anzahl/100 ml
Enterokokken	0	Anzahl/100 ml
Escherichia coli (E. coli)	0	Anzahl/100 ml
Somatische Coliphagen	0	Anzahl/100 ml

Anmerkung:

Die in diesem Teil angeführten Parameter gelten nicht für Quellwässer und Mineralwässer gemäß der Richtlinie 2009/54/EG.

Abänderungen 138 und 180

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil B – Tabelle**

Vorschlag der Kommission

Chemische Parameter			
Parameter	Parameterwert	Einheit	Anmerkungen
Acrylamid	0,10	µg/l	Der Parameterwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Wasser, berechnet nach den Spezifikationen der maximalen Freisetzung aus dem entsprechenden Polymer in Berührung mit dem Wasser.
Antimon	5,0	µg/l	
Arsen	10	µg/l	
Benzol	1,0	µg/l	
Benzo(a)pyren	0,010	µg/l	
β-Östradiol (50-28-2)	0,001	µg/l	
Bisphenol A	0,01	µg/l	

Bor	1,0	mg/l	
Bromat	10	µg/l	
Cadmium	5,0	µg/l	
Chlorat	0,25	mg/l	
Chlorit	0,25	mg/l	
Chrom	25	µg/l	Der Wert ist spätestens zum [zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Parameterwert für Chrom 50 µg/l.
Kupfer	2,0	mg/l	
Cyanid	50	µg/l	
1,2-Dichlorethan	3,0	µg/l	
Epichlorhydrin	0,10	µg/l	Der Parameterwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Wasser, berechnet nach den Spezifikationen der maximalen Freisetzung aus dem entsprechenden Polymer in Berührung mit dem Wasser.
Fluorid	1,5	mg/l	
Halogenessigsäuren (HAA)	80	µg/l	Summe der folgenden neun repräsentativen Stoffe: Monochlor-, Dichlor- und Trichloressigsäure, Mono- und Dibromessigsäure, Bromochloressigsäure, Bromdichloressigsäure, Dibromchloressigsäure und Tribromessigsäure.
Blei	5	µg/l	Der Wert ist spätestens zum [zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Parameterwert für Blei 10 µg/l.
Quecksilber	1,0	µg/l	
Microcystin-LR	10	µg/l	

Nickel	20	µg/l	
Nitrat	50	mg/l	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bedingung $[\text{Nitrat}]/50 + [\text{Nitrit}]/3 \leq 1$ (die eckigen Klammern stehen für Konzentrationen in mg/l für Nitrat (NO ₃) und für Nitrit (NO ₂)) und der Wert von 0,10 mg/l für Nitrit am Ausgang der Wasserwerke eingehalten werden.
Nitrit	0.50	mg/l	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bedingung $[\text{Nitrat}]/50 + [\text{Nitrit}]/3 \leq 1$ (die eckigen Klammern stehen für Konzentrationen in mg/l für Nitrat (NO ₃) und für Nitrit (NO ₂)) und der Wert von 0,10 mg/l für Nitrit am Ausgang der Wasserwerke eingehalten werden.
Nonylphenol	0,3	µg/l	
Pestizide	0,10	µg/l	„Pestizide“ bedeutet: organische Insektizide, organische Herbizide, organische Fungizide, organische Nematozide, organische Akarizide, organische Algizide, organische Rodentizide, organische Schleimbekämpfungsmittel, verwandte Produkte (u. a. Wachstumsregulatoren) und die entsprechenden Metaboliten im Sinne des Artikels 3 Nummer 32 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Der Parameterwert gilt jeweils für die einzelnen Pestizide.

			Für Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxyd ist der Parameterwert 0,030 µg/l.
Pestizide insgesamt	0,50	µg/l	„Pestizide insgesamt“ bezeichnet die Summe aller einzelnen, bei dem Kontrollverfahren nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Pestizide im Sinne der vorstehenden Zeile.
PFAS	0,10	µg/l	„PFAS“ bezeichnet die einzelnen Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (chemische Formel: $C_nF_{2n+1}-R$).
PFAS insgesamt	0,50	µg/l	„PFAS insgesamt“ bezeichnet die Summe der Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (chemische Formel: $C_nF_{2n+1}-R$).
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	0,10	µg/l	Summe der Konzentrationen der folgenden spezifizierten Verbindungen: Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)fluoranthren, Benzo(ghi)perylen und Inden(1,2,3-cd)pyren.
Selen	10	µg/l	
Tetrachlorethen und Trichlorethen	10	µg/l	Summe der Konzentrationen der spezifizierten Parameter
Trihalomethane insgesamt	100	µg/l	Die Mitgliedstaaten streben nach Möglichkeit einen niedrigeren Wert an, ohne hierdurch die Desinfektion zu beeinträchtigen. Summe der Konzentrationen der folgenden spezifizierten Verbindungen: Chloroform, Bromoform, Dibromchlormethan, Bromdichlormethan.
Uran	30	µg/l	
Vinylchlorid	0,50	µg/l	Der Parameterwert bezieht

sich auf die Restmonomerkonzentration im Wasser, berechnet nach den Spezifikationen der maximalen Freisetzung aus dem entsprechenden Polymer in Berührung mit dem Wasser.

¹. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

Geänderter Text

Chemische Parameter

Parameter	Parameterwert	Einheit	Anmerkungen
Acrylamid	0,10	µg/l	Der Parameterwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Wasser, berechnet nach den Spezifikationen der maximalen Freisetzung aus dem entsprechenden Polymer in Berührung mit dem Wasser.
Antimon	5,0	µg/l	
Arsen	10	µg/l	
Benzol	1,0	µg/l	
Benzo-(a)-pyren	0,010	µg/l	
β-Östradiol (50-28-2)	0,001	µg/l	
Bisphenol A	0,1	µg/l	
Bor	1,5	mg/l	
Bromat	10	µg/l	
Cadmium	5,0	µg/l	
Chlorat	0,25	mg/l	
Chlorit	0,25	mg/l	
Chrom	25	µg/l	Der Wert ist spätestens zum [zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einzuhalten. Bis

			zu diesem Zeitpunkt beträgt der Parameterwert für Chrom 50 µg/l.
Kupfer	2,0	mg/l	
Cyanid	50	µg/l	
1,2-Dichlorethan	3,0	µg/l	
Epichlorhydrin	0,10	µg/l	Der Parameterwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Wasser, berechnet nach den Spezifikationen der maximalen Freisetzung aus dem entsprechenden Polymer in Berührung mit dem Wasser.
Fluorid	1,5	mg/l	
Halogenessigsäuren (HAA)	80	µg/l	Summe der folgenden neun repräsentativen Stoffe: Monochlor-, Dichlor- und Trichloressigsäure, Mono- und Dibromessigsäure, Bromochloressigsäure, Bromdichloressigsäure, Dibromchloressigsäure und Tribromessigsäure.
Blei	5	µg/l	Der Wert ist spätestens zum [zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Parameterwert für Blei 10 µg/l.
Quecksilber	1,0	µg/l	
Microcystin-LR	10	µg/l	
Nickel	20	µg/l	
Nitrat	50	mg/l	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bedingung $[\text{Nitrat}]/50 + [\text{Nitrit}]/3 \leq 1$ (die eckigen Klammern stehen für Konzentrationen in mg/l für Nitrat (NO ₃) und für Nitrit (NO ₂)) und der Wert von 0,10 mg/l für Nitrit am Ausgang der Wasserwerke eingehalten

Nitrit	0.50	mg/l	werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bedingung $[\text{Nitrat}]/50 + [\text{Nitrit}]/3 \leq 1$ (die eckigen Klammern stehen für Konzentrationen in mg/l für Nitrat (NO ₃) und für Nitrit (NO ₂)) und der Wert von 0,10 mg/l für Nitrit am Ausgang der Wasserwerke eingehalten werden.
Nonylphenol	0,3	µg/l	
Pestizide	0,10	µg/l	„Pestizide“ bedeutet: organische Insektizide, organische Herbizide, organische Fungizide, organische Nematozide, organische Akarizide, organische Algizide, organische Rodentizide, organische Schleimbekämpfungsmittel, verwandte Produkte (u. a. Wachstumsregulatoren) und die entsprechenden Metaboliten im Sinne des Artikels 3 Nummer 32 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ¹ . Der Parameterwert gilt jeweils für die einzelnen Pestizide. Für Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxyd ist der Parameterwert 0,030 µg/l.
Pestizide insgesamt	0,50	µg/l	„Pestizide insgesamt“ bezeichnet die Summe aller einzelnen, bei dem Kontrollverfahren nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Pestizide im Sinne der

PFAS	0,10	µg/l	<p>vorstehenden Zeile.</p> <p>„PFAS“ bezeichnet die einzelnen Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (chemische Formel: $C_nF_{2n+1}-R$).</p> <p><i>Mit der Formel wird auch eine Unterscheidung zwischen „langkettigen“ und „kurzkettigen“ PFAS eingeführt. Diese Richtlinie gilt nur für „langkettige“ PFAS.</i></p> <p><i>Der Parameterwert für einzelne PFAS-Substanzen gilt nur für jene PFAS-Substanzen, die wahrscheinlich vorhanden sind und gemäß der in Artikel 8 dieser Richtlinie genannten Gefahrenbewertung eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen.</i></p>
PFAS insgesamt	0,50	µg/l	<p>„PFAS insgesamt“ bezeichnet die Summe der Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (chemische Formel: $C_nF_{2n+1}-R$).</p> <p><i>Der Parameterwert für PFAS insgesamt gilt nur für jene PFAS-Substanzen, die wahrscheinlich vorhanden sind und gemäß der in Artikel 8 dieser Richtlinie genannten Gefahrenbewertung eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen.</i></p>
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	0,10	µg/l	<p>Summe der Konzentrationen der folgenden spezifizierten Verbindungen: Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)fluoranthren, Benzo(ghi)perylen und Inden(1,2,3-cd)pyren.</p>

Selen	10	µg/l	
Tetrachlorethen und Trichlorethen	10	µg/l	Summe der Konzentrationen der spezifizierten Parameter
Trihalomethane insgesamt	100	µg/l	Die Mitgliedstaaten streben nach Möglichkeit einen niedrigeren Wert an, ohne hierdurch die Desinfektion zu beeinträchtigen. Summe der Konzentrationen der folgenden spezifizierten Verbindungen: Chloroform, Bromoform, Dibromchlormethan, Bromdichlormethan.
Uran	30	µg/l	
Vinylchlorid	0,50	µg/l	Der Parameterwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Wasser, berechnet nach den Spezifikationen der maximalen Freisetzung aus dem entsprechenden Polymer in Berührung mit dem Wasser.

¹Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

Abänderung 139

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil B a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Indikatorparameter

<i>Parameter</i>	<i>Parameterwert</i>	<i>Einheit</i>	<i>Anmerkungen</i>
<i>Aluminium</i>	<i>200</i>	<i>µg/l</i>	
<i>Ammonium</i>	<i>0,50</i>	<i>mg/l</i>	
<i>Chlorid</i>	<i>250</i>	<i>mg/l</i>	<i>Anmerkung 1</i>
<i>Farbe</i>	<i>Für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung</i>		
<i>Leitfähigkeit</i>	<i>2 500</i>	<i>µS cm-1 bei 20°C</i>	<i>Anmerkung 1</i>
<i>Wasserstoffionen-Konzentration</i>	<i>≥ 6,5 und ≤ 9,5</i>	<i>pH-Einheiten</i>	<i>Anmerkungen 1 und 3</i>
<i>Eisen</i>	<i>200</i>	<i>µg/l</i>	
<i>Mangan</i>	<i>50</i>	<i>µg/l</i>	
<i>Geruch</i>	<i>Für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung</i>		
<i>Sulfat</i>	<i>250</i>	<i>mg/l</i>	<i>Anmerkung 1</i>
<i>Natrium</i>	<i>200</i>	<i>mg/l</i>	
<i>Geschmack</i>	<i>Für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung</i>		
<i>Koloniezahl bei 22 °C</i>	<i>Ohne anormale Veränderung</i>		
<i>Coliforme Bakterien</i>	<i>0</i>	<i>Anzahl/100 ml</i>	
<i>Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)</i>	<i>Ohne anormale Veränderung</i>		
<i>Trübung</i>	<i>Für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung</i>		

Anmerkung 1:

Das Wasser sollte nicht korrosiv wirken.

Anmerkung 2:

Dieser Parameter braucht nur bestimmt zu werden, wenn das Wasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird. Wird dieser Parameterwert nicht eingehalten, so stellt der betreffende Mitgliedstaat Nachforschungen im Versorgungssystem an, um sicherzustellen, dass keine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit aufgrund eines Auftretens krankheitserregender Mikroorganismen, z. B. Cryptosporidium, besteht.

Anmerkung 3:

Für in Flaschen oder anderen Behältnissen abgefülltes Wasser kann der Mindestwert auf 4,5 pH-Einheiten herabgesetzt werden.

Für in Flaschen oder anderen Behältnissen abgefülltes Wasser, das von Natur aus kohlendioxidhaltig ist oder das mit Kohlensäure versetzt wurde, kann der Mindestwert niedriger sein.

Abänderung 140

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil C**

Vorschlag der Kommission

Für die Risikobewertung von Hausinstallationen relevante Parameter

Parameter	Parameterwert	Einheit	Anmerkungen
Legionella	< 1 000	Anzahl/l	<i>Wird der Parameterwert von < 1000/l für Legionella nicht eingehalten, erfolgt eine erneute Probenahme für Legionella pneumophila. Bei Abwesenheit von Legionella pneumophila beträgt der Parameterwert für Legionella < 10 000/l.</i>
Blei	5	µg/l	Der Wert ist spätestens zum ... [zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Parameterwert für Blei 10 µg/l.

Geänderter Text

Für die Risikobewertung von Hausinstallationen relevante Parameter

Parameter	Parameterwert	Einheit	Anmerkungen
Legionella <i>pneumophila</i>	< 1 000	Anzahl/l	
Legionella	< 10 000	Anzahl/l	Bei Abwesenheit von Legionella pneumophila, deren Parameterwert < 1 000/l beträgt, beträgt der Parameterwert für Legionella < 10 000/l.
Blei	5	µg/l	Der Wert ist spätestens zum ... [zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Parameterwert für Blei 10 µg/l.

Abänderung 141

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil C a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Überwachung neuer Parameter

Mikroplastik

Die Überwachung erfolgt im Einklang mit der Methode zur Messung von Mikroplastik, die in dem in Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakt festgelegt ist.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Teil B – Nummer 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Escherichia coli (E. coli), **Sporen von Clostridium perfringens** und **somatische Coliphagen** gelten als Schlüsselparameter und dürfen bei der Risikobewertung der Versorgung gemäß Teil C dieses Anhangs nicht berücksichtigt werden. Sie werden stets mit den in Nummer 2 Tabelle 1 angegebenen Häufigkeiten überwacht.

Geänderter Text

Escherichia coli (E. coli) und **Enterokokken** gelten als Schlüsselparameter und dürfen bei der Risikobewertung der Versorgung gemäß Teil C dieses Anhangs nicht berücksichtigt werden. Sie werden stets mit den in Nummer 2 Tabelle 1 angegebenen Häufigkeiten überwacht.

Abänderung 186

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Teil B – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Probenahmehäufigkeiten

Alle gemäß Artikel 5 festgelegten Parameter werden mindestens mit den in der nachstehenden Tabelle festgelegten Häufigkeiten überwacht, sofern auf der Grundlage einer gemäß Artikel 9 und Teil C dieses Anhangs durchgeführten Risikobewertung der Versorgung keine andere Probenahmehäufigkeit festgelegt wurde.

Tabelle 1	
Mindesthäufigkeit der Probenahme und Analyse für die Überwachung der Einhaltung	
Menge (<i>in m³</i>) des in einem Versorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers	<i>Mindestanzahl Proben pro Jahr</i>

≤ 100	<i>10a</i>
$> 100 \leq 1\ 000$	<i>10a</i>
$> 1\ 000 \leq 10\ 000$	<i>50b</i>
$>10\ 000 \leq 100\ 000$	<i>365</i>
$>100\ 000$	<i>365</i>

a: Alle Proben sind zu Zeitpunkten zu entnehmen, zu denen die Gefahr einer Verbreitung von Darmpathogenen trotz erfolgter Wasseraufbereitung hoch ist.

b: Mindestens zehn Proben sind zu Zeitpunkten zu entnehmen, zu denen die Gefahr einer Verbreitung von Darmpathogenen trotz erfolgter Wasseraufbereitung hoch ist.

Anm. 1: Ein Versorgungsgebiet ist ein geografisch definiertes Gebiet, in dem das Wasser für den menschlichen Gebrauch aus einer oder mehreren Quellen kommt und die Wasserqualität als nahezu einheitlich angesehen werden kann.

Anm. 2: Die Mengen werden als Mittelwerte über ein Kalenderjahr hinweg berechnet. Anstelle der Wassermenge kann zur Bestimmung der Mindesthäufigkeit die Einwohnerzahl eines Versorgungsgebiets herangezogen und ein täglicher Pro-Kopf-Wasserverbrauch von 200 l angesetzt werden.

Anm. 3: Die Mitgliedstaaten, die für individuelle Versorgungsanlagen eine Ausnahme gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b zulassen, wenden diese Häufigkeiten lediglich auf Versorgungsgebiete mit einer Wasserabgabe zwischen 10 und 100 m³/Tag an.

Geänderter Text

Probenahmehäufigkeiten

Alle gemäß Artikel 5 festgelegten Parameter werden mindestens mit den in der nachstehenden Tabelle festgelegten Häufigkeiten überwacht, sofern auf der Grundlage einer gemäß Artikel 9

und Teil C dieses Anhangs durchgeführten Risikobewertung der Versorgung keine andere Probenahmehäufigkeit festgelegt wurde.

Tabelle 1			
Mindesthäufigkeit der Probenahme und Analyse für die Überwachung der Einhaltung			
Menge des in einem Versorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers <i>(siehe Anm. 1 und 2) in m³</i>		<i>Parameter der Gruppe A (mikrobiologische Parameter) – Anzahl Proben pro Jahr (siehe Anm. 3)</i>	<i>Parameter der Gruppe B (chemische Parameter) – Anzahl Proben pro Jahr</i>
	≤ 100	> 0 <i>(siehe Anm. 4)</i>	> 0 <i>(siehe Anm. 4)</i>
> 100	≤ 1000	4	1
> 1000	≤ 10000	4 +3 <i>pro 1 000 m³/Tag und Teil davon, bezogen auf die</i>	1 +1 <i>pro 1 000 m³/Tag und Teil davon, bezogen auf die</i>

		<i>Gesamtmenge</i>	<i>Gesamtmenge</i>
<i>> 10000</i>	<i>≤ 100000</i>		<i>3</i> <i>+ 1</i> <i>pro</i> <i>10 000 m³/Tag</i> <i>und</i> <i>Teil davon,</i> <i>bezogen auf die</i> <i>Gesamtmenge</i>
<i>> 100000</i>			<i>12</i> <i>+ 1</i> <i>pro</i> <i>25 000 m³/Tag</i> <i>und Teil davon,</i> <i>bezogen auf die</i> <i>Gesamtmenge</i>

Anm. 1: Ein Versorgungsgebiet ist ein geografisch definiertes Gebiet, in dem das Wasser für den menschlichen Gebrauch aus einer oder mehreren Quellen kommt und die Wasserqualität als nahezu einheitlich angesehen werden kann.

Anm. 2: Die Mengen werden als Mittelwerte über ein Kalenderjahr hinweg berechnet.
Anstelle der Wassermenge kann zur Bestimmung der Mindesthäufigkeit die Einwohnerzahl

eines Versorgungsgebiets herangezogen und ein täglicher Pro-Kopf-Wasserverbrauch von 200 l angesetzt werden.

Anm. 3: Die angegebene Häufigkeit wird wie folgt errechnet: z. B. 4 300 m³/Tag = 16 Proben (vier für die ersten 1 000 m³/Tag + 12 für zusätzliche 3 300 m³/Tag).

Anm. 4: Die Mitgliedstaaten, die für individuelle Versorgungsanlagen eine Ausnahme gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b dieser Richtlinie zulassen, wenden diese Häufigkeiten lediglich auf Versorgungsgebiete mit einer Wasserabgabe zwischen 10 und 100 m³/Tag an.

Abänderung 144

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Teil D – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Bei Hausinstallationen werden Proben auf Legionella an Risikopunkten genommen, an denen die Gefahr besteht, dass Legionella pneumophila sich ausbreiten und/oder bereits vorhanden sind. Die Mitgliedstaaten legen Leitlinien für Probenahmeverfahren für Legionella fest.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II a (neu)

Mindesthygieneanforderungen für Substanzen und Materialien für die Herstellung neuer Produkte, die mit Wasser in Berührung kommen, welches für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist:

- (a) Eine Liste von Substanzen, die für die Verwendung in der Herstellung von Materialien, einschließlich aber nicht beschränkt auf organische Materialien, Elastomere, Silikone, Metalle, Zement, Ionenaustauschharze und zusammengesetzte Materialien sowie daraus hergestellte Produkte, zugelassen sind.**
- (b) Spezifische Auflagen für die Verwendung von Substanzen in Materialien und daraus hergestellten Produkten.**
- (c) Spezifische Beschränkungen für die Migration bestimmter Substanzen in das Wasser für den menschlichen Gebrauch.**
- (d) Hygienevorschriften bezüglich anderer Eigenschaften, die für die Erfüllung der Vorschriften erforderlich sind.**
- (e) Grundlegende Vorschriften, um die Einhaltung der Buchstaben a bis d zu überprüfen.**
- (f) Vorschriften bezüglich der Probenahme und Analysemethoden, um die Einhaltung der Punkte a bis d zu überprüfen.**

Abänderungen 177 und 224

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Teil B – Nummer 1 – Tabelle 1 – Zeile 28

Vorschlag der Kommission

PFAS 50

Geänderter Text

PFAS 20

Abänderung 146

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

ONLINE BEREITGESTELLTE
INFORMATIONEN FÜR DIE
ÖFFENTLICHKEIT

Geänderter Text

INFORMATIONEN FÜR DIE
ÖFFENTLICHKEIT

Abänderung 147

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Die folgenden Informationen werden den Verbrauchern auf benutzerfreundliche und verbrauchergerechte **Weise online** zugänglich gemacht:

Geänderter Text

Die folgenden Informationen werden den Verbrauchern **online oder auf gleichermaßen** benutzerfreundliche und verbrauchergerechte **Arten** zugänglich gemacht:

Abänderung 148

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) Angaben zu dem jeweiligen Versorgungsunternehmen;

Geänderter Text

(1) Angaben zu dem jeweiligen Versorgungsunternehmen, **dem Gebiet und der Anzahl der belieferten Personen sowie zu den Wassergewinnungsverfahren**;

Abänderung 149

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) die jüngsten **das Interessengebiet der mit Wasser versorgten Person betreffenden** Überwachungsergebnisse für die in Anhang I Teile A und **B** aufgeführten Parameter, einschließlich Häufigkeit **und Ort** der **Probenahmestellen, zusammen mit dem** gemäß Artikel 5 festgelegten **Parameterwert**. Die Überwachungsergebnisse dürfen nicht älter sein als

Geänderter Text

(2) **ein Bericht über** die jüngsten Überwachungsergebnisse für die in Anhang I Teile A, **B** und **Ba** aufgeführten Parameter **nach Versorgungsunternehmen**, einschließlich Häufigkeit **nach dem Interessengebiet der mit Wasser versorgten Personen und des** gemäß Artikel 5 festgelegten **Parameterwerts**. Die Überwachungsergebnisse dürfen nicht älter sein als

Abänderung 202

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sechs Monate (große

Geänderter Text

(b) sechs Monate (**mittlere und** große

Versorgungsunternehmen);

Versorgungsunternehmen);

Abänderung 203

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ein Jahr (kleine Versorgungsunternehmen);

Geänderter Text

(c) ein Jahr (***sehr kleine und*** kleine Versorgungsunternehmen);

Abänderung 150

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) ***bei*** Überschreitung der gemäß Artikel 5 festgelegten Parameterwerte Informationen über die potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit sowie die entsprechende Gesundheits- und Verbrauchsempfehlung bzw. ein Hyperlink mit diesen Informationen;

Geänderter Text

(3) ***im Fall einer potenziellen Gefahr für die menschliche Gesundheit gemäß den Vorgaben der zuständigen Behörden nach einer*** Überschreitung der gemäß Artikel 5 festgelegten Parameterwerte Informationen über die potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit sowie die entsprechende Gesundheits- und Verbrauchsempfehlung bzw. ein Hyperlink mit diesen Informationen;

Abänderung 151

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) ***eine Zusammenfassung der jeweiligen Risikobewertung der***

Geänderter Text

entfällt

Versorgung;

Abänderung 152

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) Informationen über die **folgenden** Indikatorparameter und die zugehörigen Parameterwerte:

(a) **Färbung;**

(b) **ph**
(**Wasserstoffionenkonzentration**);

(c) **Leitfähigkeit;**

(d) **Eisen;**

(e) **Mangan;**

(f) **Geruch;**

(g) **Geschmack;**

(h) **Härte:**

(i) **Mineralien, in Wasser gelöste Anionen/Kationen:**

— **Borat BO_3^-**

— **Carbonat CO_3^{2-}**

— **Chlorid Cl^-**

— **Fluorid F^-**

— **Wasserstoffcarbonat HCO_3^-**

— **Nitrat NO_3^-**

— **Nitrit NO_2^-**

— **Phosphat PO_4^{3-}**

— **Silicat SiO_2**

— **Sulfat SO_4^{2-}**

— **Sulfid S_2^-**

— **Aluminium Al**

— **Ammonium NH_4^+**

Geänderter Text

(5) Informationen über die **in Anhang 1 Teil Ba aufgeführten** Indikatorparameter und die zugehörigen Parameterwerte;

- *Calcium Ca*
- *Magnesium Mg*
- *Kalium K*
- *Natrium Na*

Diese Parameterwerte und andere nicht ionisierte Verbindungen und Spurenelemente können mit einem Referenzwert und/oder einer Erläuterung angezeigt werden;

Abänderung 153

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) Empfehlungen für die Verbraucher, u. a. zur Verringerung des Wasserverbrauchs;

Geänderter Text

(6) Empfehlungen für die Verbraucher, u. a. zur Verringerung des Wasserverbrauchs ***in Fällen, in denen dies angezeigt ist, und zum verantwortungsbewussten Umgang mit Wasser in Übereinstimmung mit den lokalen Bedingungen;***

Abänderung 154

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

(7) für sehr große Versorgungsunternehmen, jährliche Informationen über

Geänderter Text

(7) für ***große und*** sehr große Versorgungsunternehmen, jährliche Informationen über

Abänderung 155

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Gesamtleistung des Wassersystems gemessen an seiner Effizienz, einschließlich Leckagewerte **und Energieverbrauch je Kubikmeter geliefertem Wasser**;

Geänderter Text

(a) die Gesamtleistung des Wassersystems gemessen an seiner Effizienz, einschließlich **der** Leckagewerte **gemäß den Vorgaben der Mitgliedstaaten**;

Abänderung 156

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **die Verwaltung und Leitung des Versorgungsunternehmens, einschließlich der Zusammensetzung seines Leitungsorgans**;

Geänderter Text

(b) **Informationen über das Verwaltungsmodell und die Eigentumsstruktur der Wasserversorgung durch das Versorgungsunternehmen**;

Abänderung 157

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) **die Kostenstruktur der den Verbrauchern je Kubikmeter Wasser in Rechnung gestellten Gebühr, einschließlich fixer und variabler Kosten, die mindestens aufgeschlüsselt sind nach Kosten im Zusammenhang mit dem Energieverbrauch je Kubikmeter geliefertem Wasser, mit Maßnahmen der Versorgungsunternehmen für die Zwecke der Gefahrenbewertung gemäß Artikel 8**

Geänderter Text

(d) **in Fällen, in denen die Kosten mittels eines Tarifsystems gedeckt werden, Informationen über die Tarifstruktur je Kubikmeter Wasser, einschließlich der fixen und variablen Kosten sowie der Kosten im Zusammenhang mit Maßnahmen der Versorgungsunternehmen für die Zwecke der Gefahrenbewertung gemäß Artikel 8 Absatz 4, mit der Aufbereitung und Verteilung von Wasser**

Absatz 4, mit der Aufbereitung und Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch **und mit der Sammlung und Aufbereitung von Abwasser** sowie Kosten im Zusammenhang mit Maßnahmen für die Zwecke des Artikels 13, sofern die Versorgungsunternehmen solche Maßnahmen ergriffen haben;

für den menschlichen Gebrauch sowie Kosten im Zusammenhang mit Maßnahmen für die Zwecke des Artikels 13, sofern die Versorgungsunternehmen solche Maßnahmen ergriffen haben;

Abänderung 158

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) den Betrag der **Investitionen, der vom Versorgungsunternehmen als notwendig erachtet wird, um die finanzielle Tragfähigkeit der Bereitstellung von Wasserdienstleistungen zu gewährleisten (einschließlich Instandhaltung der Infrastruktur) und der Betrag der tatsächlich erhaltenen oder amortisierten Investitionen;**

Geänderter Text

(e) den Betrag der **getätigten, laufenden und geplanten Investitionen, sowie den Finanzierungsplan;**

Abänderung 159

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Überblick und Statistiken über Verbraucherbeschwerden sowie **die zeitliche und inhaltliche Angemessenheit der Reaktionen auf Probleme;**

Geänderter Text

(g) Überblick und Statistiken über Verbraucherbeschwerden sowie **deren Beilegung;**

Abänderung 160

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

(8) auf Ersuchen **bis zu 10 Jahre zurückreichende historische** Daten zu den in den Nummern 2 und 3 genannten Informationen.

Geänderter Text

(8) auf Ersuchen **Zugang zu historischen** Daten zu den in den Nummern 2 und 3 genannten Informationen, **die bis zu 10 Jahre, jedoch bis frühestens zur Umsetzung dieser Richtlinie zurückreichenden.**